Longolischen
Vorraths
allerlei
brauchbarer Nachrichten
Zweites Fach.

Schwabach
bei Johann Jakob Enderes
hochfürstlich brandenburgonolzbachischen privilegirten Buch- und Disputationshändlern.
1766.

I. Stük.

In den erneuerten Knopf des Thurms der Stadtkirche zu Rudolstad eingelegte Schrift.

Was für Mühe verursachet nicht, so man hinter die Erbauung eines Gebäudes von alten Zeiten her kommen wil? Diese könte man ersparen, so die lieben alten geglaubet, daß, was sie im frischen Andenken hatten, ein Mal in Vergessenheit kommen könte. Unsere Nachkömlinge werden dies Fals in Sicherheit gestellet. Eine gute Vorschrift giebet folgendes neuestes, das ich gnädiger Mittheilung zu danken habe. Dessen

Bekantmachung wird hoffentlich um so angenemer sein, je genauere Nachricht es von dem gegenwärtigen Zustande der Durchl. Herschaft zu Schwarzburgrudolstad und vieler Dero Dienern, wie auch besonderer Verfassung, Nachricht giebet, und die Stelle eines halben Adreskalenders von Rudolstad bei dessen Ermangelung vertrit.

Zu gedenken,

Daß, da im Jahr 1764. an der hiesigen Stadt-Kirche, welche vormahls dem heiligen Andreae, bey deren im Jahr 1636. erfolgten Wieder-Aufbauung aber zur Ehre Gottes gewidmet worden, der oberste Theil des Thurms nebst der Kirchen-Uhr wandelbar worden, auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Friedrichs**, Fürsten zu Schwarzburg ꝛc. ꝛc. selbiges nebst dem, seit Wieder-Erbauung dieser Kirche schon zu verschiedenen mahlen veränderten, Knopf abgenommen, und den 3. August des 1765. Jahres wieder neu errichtet worden.

Die Hochfürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Linie hat damahls aus folgenden Personen bestanden:

Der Durchlauchtigste regierende Fürst und Herr, Herr **Johann Friedrich**, geb.

geb. 8. Ian. 1721. succediret dem Herrn Vater Fürst **Friedrich Anthon** 1. Sept. 1744. Senior des gantzen Fürstlichen Haußes, Ritter des Polnischen weißen Adler- und Sachsenweimarischen weißen Falcken-Ordens:

Von Dero den 19. Nov. 1744. vermählten und den 4. Iun. 1757. verstorbenen Gemahlin der Durchlauchtigsten Fürstin **Bernhardinen Christianen Sophien**, gebohrnen Herzogin zu Sachsen-Weimar,

Die Fürstliche Kinder:

Ihro Durchlaucht die Fürstin **Friederike Sophie Auguste**, geb. 17. August. 1745. verm. 21. Octobr. 1763. mit **Friedrich Carl**, Prinz von Schwarzburg-Rudolstadt.

Ihro Durchlaucht Princesse **Wilhelmine Sophie Eleonore**, geb. 22. Ian. 1751.

Princesse Schwester.

Sophie Albertine, geb. 30. Iulij 1724.

Vaters Geschwister:

Princesse Sophie Juliane, geb. 16. Octobr. 1694. Decanissin zu Gandersheim.

— Aemilie Juliane, geb. 21. Iulij 1699.

— Anne Sophie, geb. 9. Septembr. 1700. Gem. FRANCISCVS IOSIAS, Herzog von Sachsen-Coburg, verm. 2. Ian. 1723. Witwe 16. Sept. 1764.

— Louise Friederike, geb. 28. Ian. 1706.

— Magdalene Sybille, geb. 5. Maij 1707. Dom-Küsterin zu Gandersheim.

Printz Ludwig Günther, geb. 22. Oct. 1708. Gem. Sophie Henriette, HENRICI XIII. Grafens von Reuß zu Unter-Graitz Tochter, geb. 19. Septembr. 1711. verm. 22. Octobr. 1733.

Dero Fürstliche Kinder.

Princesse Christine Friederike Louise, geb. 5. Iul. 1735. Canonissin zu Gandersheim.

Printz Friedrich Carl, geb. 7. Iun. 1736. Gem. Friderike Sophie Auguste, des regierenden Fürsten IOHANNIS FRI-

FRIDERICI, von Schwarzburg-Rudolstadt Tochter, geb. 17. Aug. 1745. verm. 21. Octobr. 1763.

Die *Princesse* Tochter.

Friederike Sophie Louise, geb. 12. Maij 1765.

Bey dem *Civil-Etat* sind gewesen, und zwar

1.

In der Fürstlichen Geheimen Raths-Stube:

Serenissimus regens.
Printz **Friedrich Carl** Durchlaucht.
Herr Johann Wilhelm Ludwig von Holleben, Geheimer Rath, Vice-Canzlar und Steuer-Director, auch Amtshauptmann zu Königsee.
Herr Johann Heinrich von Sommer, Vice-Canzlar und Vice-Consistorial-Praesident.
Herr D. Carl Gerth von Ketelhodt, Hof- und Regierungs-Rath und Cammer-Junker.
Herr Johann Georg Spieß, Iustiz-Rath.
Herr Johann Friedrich Schwartz, Assessor.

In der Geheimen Canzley:

Christoph Friedrich Perthes, Steuer-Secretarius und Geheimer Registrator.
Johann Andreas Engelmann, Geheimer Canzlist.
Johann Christian Rey, Copist.

2.

In der Fürstlichen Landes-Regierung:

Herr Christian Ulrich von Ketelhodt, Geheimer Rath, Canzlar und Consistorial-Praesident, Ritter des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens.
Herr Johann Wilhelm Ludwig von Holleben, Geheimer Rath, Vice-Canzlar und Steuer-Director, auch Amtshauptmann zu Königsee.
Herr Heinrich Nicol Danz, Hof- und Cammer-Rath, auch Ober-Amtmann.
Herr D. Carl Gerth von Ketelhodt, Hof- und Regierungs-Rath und Cammer-Junker.
Herr Johann Georg Spieß, Iustitz-Rath.
Herr Christian Josias von Ryckpusch, Cammer-Junker und Assessor.
Herr Heinrich Simon Martin Ludwig, Regierungs-Assessor.

In

In der Fürstlichen Regierungs-Canzley:

Traugott Johann Ernst Bamberg, Canzley-Secretarius.

Johann Friedrich Bleß, Commissions-Secretarius.

Johann Gottfried Bergner, Commissions-Secretarius.

Heinrich Christoph Meister, Regierungs-Registrator.

Christoph Friedrich Eschrich, Canzlist.

Friedrich Gottlieb Buhler, Canzlist.

Johann Rudolph Steiner, Accessist.

3.

Im Fürstlichen *Consistorio.*

Herr Christian Ulrich von Ketelhodt, Geheimer Rath, Canzlar und Praesident, des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Ritter.

Herr Johann Heinrich von Sommer, Vice-Canzlar und Vice-Praesident.

Herr M. Johann Peter Schwarz, Hof-Prediger und Consistorial-Assessor.

Herr Christian Josias von Ryckpusch, Cammer-Junker und Assessor.

Bey der Canzley.

Wilhelm Carl Teutschenbach, Consistorial-Secretarius.

nebst den übrigen Canzley-Bedienten bey der Regierung.

4.

4.

In der Fürstlichen Renth-Cammer:

Herr Heinrich Nicol Danz, Hof- und Cammer-Rath, auch Ober-Amtmann.

Herr Carl Christoph von Lengefeld, Jäger-Meister und Cammer-Rath, Ritter des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens.

Herr Johann Heinrich von Sommer, Vice-Canzlar und Vice-Consistorial-Praesident.

Herr Johann Andreas Bergmann, Rath.

Herr Christian Albrecht Günther von Brockenburg, Cammer-Junker und Cammer-Assessor.

Bey der Cammer-Canzley.

Christian Hartmann Werlich, Cammer-Secretarius.

Christian Friedrich Gottlob Kramer, Canzley-Secretarius.

August Friedrich North, Renth-Secretarius.

Johann Friedrich Wehmeyer, Cammer-Registrator.

Bey dem Cammer-Rechnungs-*Departement*.

Johann Christian Printz, Cammer-Commissarius.

Friedrich

Friedrich Nicol Henne, Cammer-Verwalther.
Johann Gottfried Straubel, Cammer-Meister.
Christian Gabriel Schilling, Canzlist.
Johann Christian Winzer, Canzlist.
Heinrich Valentin Kutze, Copist.

5.

Beym Fürstlichen Steuer-*Collegio*.

Herr Johann Wilhelm Ludwig von Holleben, Geheimer Rath, Vice-Canzlar und Steuer-Director.
Herr Johann Christoph Letzius, Hof- und Steuer-Rath.
Herr Johann Andreas Bergmann, Steuer-Rath.
Herr Johann Friedrich Schwarz, Steuer-Assessor.
Christoph Friedrich Perthes, Steuer-Secretarius.

Beym Rechnungs-*Departement*.

Johann Michael Unbehauen, Steuer-Cassier.

6.

Bey Fürstlichen Illmischen *Expedition*,

Herr Johann Wilhelm Ludwig von Holleben, Geheimer Rath, Vice-Canzlar und Steuer-Director.

Herr

Herr Heinrich Nicol Danz, Hof- und Cammer-Rath, auch Ober-Amtmann.
Herr Heinrich Simon Martin Ludwig, Assessor.

Bey Jllmischen *Expeditions*-Canzley.

Traugott Johann Ernst Bamberg, Canzley-Secretarius.

7.

Bey der Waysenhauß-*Inspection*.

Herr Johann Wilhelm Ludwig von Holleben, Geheimer Rath, Vice-Canzlar und Steuer-Director.
Herr M. Johann Peter Schwarz, Hof-Prediger und Assessor.
Herr Johann Friedrich Schwarz, Assessor.

8.

Bey der Allmosen-*Inspection*.

Herr Johánn Heinrich von Sommer, Vice-Canzlar und Vice-Consistorial-Praesident.
Der hiesige Ober-Pfarrer, Vacat.
Georg Christoph Werther, Cammer-Consulent, Regierungs-Advocat, Ober-Bürger-Meister und Stadt-Syndicus.

9.

9.

Beym Hof- und Stadt-Kirchen-*Ministerio.*

Herr M. Johann Peter Schwarz, Hof-Prediger und Assessor.
Der Ober-Pfarrer, Vacat.
Johann Gerhardt Wachßmann, Archi-Diaconus.
M. Ahasverus Johann Biel, Diaconus IIdus und Inspector Seminarii.
Johann Nicol Jahn, Diaconus III.
Michael Friedrich Schuchmann, Sub-Diaconus.
Albrecht Christian Reusner, Miliz-Prediger.
Christian Friedrich Wilhelm Domrich, Collaborator.

10.

Beym Stadt-Rathe allhier.

Georg Christoph Werther, Cammer-Consulent, Regierungs-Advocat, Ober-Bürger-Meister und Stadt-Syndicus.
Georg Erdmann Röhm, Regierungs-Advocat und Ober-Bürger-Meister.
Johann Heinrich Scheller, Unter-Bürger-Meister, ein Roth-Gerber von Profession.

Johann

Johann Albertus Federly, Unter-Bürger-Meister, von Profession ein Sattler.
Christian Friedrich Reck, Raths-Cämmerer, ein Posamentirer.
Johann Georg König, Raths-Cämmerer, ein Schlößer.

II.

Im *Seminario Theologico Fridericiano*.

M. Ahasverus Johann Biel, Diaconus IIdus und Inspector.

Die *Seminaristen* in der ersten *Classe*.

Albrecht Christian Reusner, Miliz-Prediger.
Christian Friedrich Wilhelm Domrich, Collaborator.
Johann Simon Christoph Hoffmann.
Johann Heinrich Brumhardt.
Johann Christian Gottfried Gutheil.

Die *Seminaristen* in der andern *Classe*.

Andreas Peter Christoph Eckstein.
Nicol Matthäus Obstfelder.
Johann August Junghanß.
Johann Gottfried Schuberth.
Jooann Nicol Bock.

12.

Im *Gymnasio Fridericiano.*

M. Friedrich Nicol Ulrich, Director,
Heinrich Günther Schöpß, Con-Rector.
Ludwig Albrecht Walther, Sub-Con-Rector und Inspector des Fürstlichen Gnaden-Tisches.
M. Johann Heinrich Schönheidt, Collaborator.
Johann August Aurich, Quartus.
Johann Friedrich Schumann, Cantor.
Johann Elias Hesse, Sextus.
Johann Benjamin Oberländer, Septimus.

Bey der Fürstlichen Hof-Staat.

Herr Ernst Friedrich von Ryckpusch, Hof-Mareschall und Ober-Stallmeister.
Herr Anthon Adam Ludwig von Holleben, Ober-Jäger-Meister.
Herr Carl Christoph von Lengefeld, Jäger-Meister und Cammer-Rath, Ritter des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens.
Herr Johann Ferdinand Muffel von Ermreuth, Obrister.
Herr Georg Wurmb, Cammer-Junker und Hauptmann.
Herr Johann Theobald von Schönfeld, Cammer-Junker und Hauptmann.

Herr

Herr D. Carl Gerth von Ketelhodt, Hofrath und Cammer-Junker.
Herr Johann Friedrich von Beulwitz, Cammer-Junker und Ritt-Meister von der Leib-Garde.
Herr Christian Albrecht Günther von Brockenburg, Cammer-Junker und Cammer-Assessor.
Herr Christian Josias von Ryckpusch, Cammer-Junker und Assessor.
Herr Johann Friedrich von Ketelhodt, Cammer-Junker und Premier-Lieutenant von der Grenadier-Garde.

Bey dem *Militair-Etat.*

Herr Johann Ferdinand Muffel von Ermreuth, Obrister.
Herr Johann Theobald von Schönfeld, Cammer-Junker und Hauptmann.
Herr Georg Wurmb, Cammer-Junker und Hauptmann.
Herr Johann Friedrich von Beulwitz, Cammer-Junker und Ritt-Meister von der Leib-Garde.
Herr Johann Friedrich von Ketelhodt, Cammer-Junker und Premier-Lieutenant von der Grenadier-Garde.
Herr Friedrich Christian von Schade, Hauptmann bey der Land-Milice.
Anton Seyffarth Mollwitz, Lieutenant und Auditeur.

Paul

Paul Caspar Schellschläger, Lieutenant und Land-Bau-Meister.

Wilhelm Günther Schilling, Second-Lieutenant bey der Grenadier-Garde und Adjutant.

Das Getreide hat gegolten:

¼. Weitzen	1. Rthlr. 9. gl.	—	11. gl.
- Gemang	1. Rthlr. 4. gl.	—	6. gl.
- alter Rocken	1. Rthlr. 2. gl.	—	4. gl.
- neuer dito	1. Rthlr.		
- Gerste	——	17. gl. auch	18. gl.
- Hafer	——	11. gl. auch	12. gl.

1. gl. schwarzes Brod wiegt	1. Pfund	28.	Loth.
1. gl. weisses Brod —	1. Pfund	18.	Loth.
— 6. pf. Brod —	——	26.	Loth.
— 3. pf. Brod —	——	12½.	Loth.

Das Viertel Korn zu 1. Rthlr. 4. gl. und 3. pf. Backlohn, ingleichen 1. gl. Accis, welcher leztere zu Bestreitung der Kriegs-Unkosten darauf dermahlen geleget worden.

1. pf. Semmel wiegt 2½. Loth, das Viertel Weitzen zu 1. Rthlr. 10. gl. und 1. gl. Accis.

1. Pf. Kalb-Fleisch gilt - -	1. gl. 5. pf.	
1. Pf. Lamm-Fleisch - -	1. gl. 2. pf.	
1. Pf. Landschöpsen-Fleisch	1. gl. 2. pf.	
1. Pf. Francken-Schöpsen-Fleisch	1. gl. 4. pf.	
1. Pf. Schweine-Fleisch -	1. gl. 9. pf. -	10. pf.
1. Pf. Rind-Fleisch - -	1. gl. 6. pf. -	8. pf.

alles

incl. 1. pf. Accis von jedem Pfund, welcher ebenfalls wegen aufgewendeter Kriegs-Unkosten darauf geleget worden.

1. Pfund Licht gilt 3. gl. 4. pf.

Das halbe Stübgen Bier gilt 11. pf. incl. 1. pf. Accis, auch zu Bezahlung der Kriegs-Unkosten, wie bey dem Fleisch und Brod.

Von den Münzen ist hierbey geleget worden:

1. Rudolstädtischer ganzer Thaler à 1. Rthlr. 10. gl.
1. dergleichen Gulden à 17. gl.
1. Viergl. Stück.
1. $\frac{1}{12}$ Stück.
1. $\frac{1}{24}$ Stück.
1. Sechser.
1. Dreyer.

Rudolstadt den 14ten Septembr. im Jahr Christi 1765. da der neue Knopff von dem Schieffer-Decker Johann Georg Raupert auff den Thurm der Stadt-Kirche gesetzet worden.

Deo

Deo aVXILIante - - -	567
horoLogIVM et tVrrIs - - -	1062
reparantVr. - - - - -	5
LaVs et gLorIa - - - -	106
sIt - - - - - - -	1
trIVnI: - - - - -	7
VnI est honor, - - - -	6
qVI serVet! - - - -	11
	1765.

Christianus Ulricus de *Ketelhodt*, Serenissimi et Optimi Principis Ministrorum primus, Consiliarius intimus, Cancellarius et Praeses Regiminis ac Consistorii Rudolstadiensis, Eques ordinis aquilae rubrae, aetat. 65. ann. Symb. Pietate et iustitia.

DIe eXaLtatIonIs CrVCIs - - -	769
PrInCIpe et aVLa praesentIbVS -	163
noDVS - - - - - -	505
tVrrI eCCLesIae - - -	257
per	
soLennIa renoVata - - -	56
est	
anneXVs - - - - -	15
	1765.

Christianus Ulricus de *Ketelhodt*, agnomine *Leonides*, Societatum Electoralis Moguntinae Academiae scientiarum utilium, Germ. ICtorum, artium liberalium Lipsiens. ut et commercii litterarii Hamburgensis membrum honorarium. Symb. Nil conscire sibi.

II. Stük.

Herzog Swantibors in Pommern Gemalin Anne geborne Prinzessin aus dem burggräflichnürmbergischen Hause.

Inhalt.

§. 1. Aus welchem Hause?
§. 2. Ob aus dem gräflichhennebergischen?
§. 3. Wer ihre Frau Mutter?
§. 4. Aus welchem Hause diese Frau Mutter?
§. 5. Wer deren Herr Vater?
§. 6. Wer dessen Gemalin?
§. 7. Wenn er sich vermälet?
§. 8. Ob er Kinder gehabt?
§. 9. Welche dessen älteste Tochter?
§. 10. Welche die jüngste?
§. 11. Wenn diese geboren?
§. 12. Zu was sie bestimt?
§. 13. Wenn sie vermälet worden?
§. 14. Worauf sie sich verzühen?
§. 15. Worauf sie sich nicht verzühen?
§. 16. Worinnen dieses bestanden?
§. 17. Was es weiter für Bewandnis damit gehabt?
§. 18. Wenn sie gestorben?
§. 19. Wer ihr Gemal?

§. 1.

§. 1.

Da ich Vorhabens bin, der burggräflich-nürnbergischen Prinzessin **Annen** Vermälung zu berichtigen; kan es nicht sicherer geschehen, als so ich folgende 1.) Urkunde zum Grunde lege, und zum Voraus schike, damit ich mich in Fortsezung dieses Vorhabens ohne Weitläuftigkeit darauf bezühen könne.

Wir **Swantibor** von gotes genaden zu Stetin, der Pomern, der Wenden, vnd der Cassuben Hertzog, Vnd wir **Anna** von denselben genaden Hertzogin daselbst sein eliche hussfrawe 2) bekennen offenlichn 3.) mit disem briefe fur vns vnd

B 3 alle

1.) Worauf sich Herr geheime Rath von Jung in der Anweisung, was die Comicia Burggrauiae sei, 188. folg. S. bezühet.

2.) Daß in jenem Weltalter den fürstlichen Gemalinnen der Titel eheliche Hausfrau gegeben worden, hat Müller im Entdekt. Staatscabinete V. Eröfn. V. Kap. 2. §. 255. folg. S. mit Beispielen dargethan. Das Ehelich aber, welches nach meinen Sich. Nachr. von Brandenburgkulmbach VI. Th. II. Hauptst. 390. folg. S. gemeiniglich dabei stehet, ist so viel als rechtmässig, wie aus Haltausens Wörterbuche der Deutsch. Sprach. Mitl. Zeit. I. Th. 254. folgg. S. besonders 260. folg. S. zur Genüge zu ersehen.

3.) Welchen Wortes Schreibart der VI. Th. meiner nur angezogenen Sich. Nachr. I. Hauptst. 13. §. 4. Anmerkung 168. S. rechtfertiget.

alle vnser erben Daz 4.) wir beyde fur vns vnd fur alle vnser erben mit gutem willen, mit vorrat 5.) vnd auch mit kraft ditz 6.) briefes aller der rechte leuterlichen 7.) vnd on alles geuerde 8.) verzigen haben, verzeihen vnd verschreiben vns auch mit kraft ditz briefes aller der rechte vorderunge vnd ansprach 9.) die wir zu allem lande herscheften vnd slossen 10.) leuten guten lehen oder eygen, 11.) varnden

4.) Wie dieses eben daselbst die 13. Anmerkung über den 14. §. 238. folg. S.

5.) Dessen Bedeutung in eben dieser Nachrichten V. Th. II. Hauptst. 201. S. in der 169. Anmerkung angegeben worden.

6.) Woher es gekommen, daß man so für dieses geschrieben, erhellet aus dieser Sich. Nachr. VI. Th. II. Hauptst. 342. S. 16. Anmerk.

7.) Da dieses Wort von Wachtern und Haltaussen mit stilleschweigen übergangen worden; so wird viel leicht manchem ein Dienst geschehen sein, daß ich in der Sich. Nachr. VII. Th. I. Hauptst. 11. §. 47. Anmerkung 61. S. eine Betrachtung darüber angestellet habe.

8.) Wie auch darüber in dem VII. Th. desselben Werkes II. Hauptst. 404. folgg. S. in der 69. Anmerkung.

9.) Deswegen man nur daselbst weiter auf 408. folg. S. 71. Anmerk. fortblättern darf.

10.) Wie auch hie der VIII. Th. solchen Werkes I. Hauptst. 17. §. 516. Anmerkung 159. S. zu gebrauchen sein wird.

11.) Und auch hiebei daselbst die 548. Anmerkung 171. folg. S.

den 12.) oder ligenden wie die genant oder wo die sein gelegen, yetzund haben oder gehaben möchten, die der Hochgeborn Burcgraue **Albrechte** von Nurmberg seliger gedechtnusse vnser lieber sweher 13.) vnd vatter 14.) hat gelassen vnd die der Hochgeborn Burcgrafe **Friderich** von Nurmberg 15.) vnser

12.) Das drauf folgende ligende zeiget schon den Unterscheid an. Denn Faren zielet auf eine Bewegung eines Dinges von einem Orte zu dem andern. Daher ergiebet sich die Bedeutung der fahrenden Habe, daß sie alles das anzeige, was man von einem Orte zu dem andern bringen kan. Kürze wegen bezühe ich mich auf Wachters Wörterbuch der Deutsch. Sprach. I. Th. 414. S. noch mehr aber auf Haltausens Wörterbuch der Deutsch. Sprach. Mitl. Zeit. I. Th. 440. folgg. S. Es hat aber ihr keiner so was deutliches, als die Statuten von Zeulenrode, welche in einem andern Fache werden vorgeleget werden, wo es unter andern also heiset: Von aller habe sie sey fahrendt oder vnfahrendte Erbe gelt beweglichen vnd vnbeweglichen.

13.) Mit welchem Namen noch an einigen Orten der Schwiegervater bezeichnet wird. Solchen hat Wachter in seines Wörterbuchs II. Th. 1486. und 1494. S. untersuchet. In Verhältnis nun Burggraf **Albrechts** gegen Herzog **Swantiborn** war er dessen Schweher.

14.) Als der Herzogin **Annen** leiblicher Vater.

15.) Von welchem nach einigen dem V. nach an-

lieber swager 16.) vnd vetter 17.) innehat, nutzet vnd besitzet, Vnd sullen noch wollen wir noch alle vnser erben noch yemand von vnsern wegen 18.) gegen dem vorgenanten Burcgrafen **Friderichn** allen seinen erben vnd nachkomen in dehein 19.) weise keynerley vorderung noch

dern dem IIII. und seinen Kindern in der Sich. Nachricht. III. Th. I. Hauptst. 1. folgg. §. 1. folgg. S. genugsame Nachricht gegeben worden. Es war aber derselbe Burggraf Albrechts Brüders Johansens Sohn, und also gegen Herzog Swantiborn gehalten dessen Schwager.

16.) Von dieser Benennung eben derselben X. Th. II. Hauptst. VI. Abschn. 178. Anmerk. 196. S. handelt. Sie bezühet sich aber auf die Herzogin Anne, von der hie die Rede.

17.) Von dieser aber der VIIII. Th. II. Hauptst. 10. §. 373. Anmerkung 309. S.

18.) Von der Art zu reden von wegen sind die Meinungen der gelehrten eben daselbst 72. Anmerkung 261. folg. S. anzutreffen.

19.) Dieses sol nach Hundens Wörterbuche in Leibnizens Etymol. Saml. II. Th. 212. S. und Oelingern in seinem Unterrichte der Hochteutschen Spraach, wovon die Beyträge zur Critischen Historie der Deutsch. Sprache 2c. einiger Mitglieder der Deutschen Geselschaft in Leipzig XVII. St. VII. Abhandl. 151. S. Nachricht gegeben haben, für kein gelten. Solche Meinung aber wil ich unten im 9. §. vor der 25. Anmerkung genauer prüfen.

noch ansprache 20.) dornach nymmermer gehabn 21.) noch gewinnen 22.) heimlich 23.) vnd offenlich vff allen gerichten geistlichen vnd wertlichen 24.) on geuerde vnd on alle argeliste 25.) vzgenomen 26.) alle slosse 27.) vnd gute die frawe **Sophia** 28.) seligen vnser vorgenanten **Anne** muter von irem vatter 29.) den

20.) Siehe zurük in die 9. Anmerk. 22. S.

21.) Wegen des dem Worte vorgesezte Ge ist in dem VII. Th. der Sich. Nachr. I. Hauptst. 12. §. 188. S. Erinnerung geschehen.

22.) Was dieses Wort hie zu bedeuten, ist aus eben derselben VIII. Th. II. Hauptst. 9. §. 133. Anmerkung 236. S. zu ersehen.

23.) Eben wie auch daselbst 19. §. 302. Anmerkung 298. folg. S. gezeiget worden, daß damit auf das westphälische Fämgerichte gesehen werde.

24.) Was mit dieser ganzen Rede gemeinet sei, zu erfahren, dienet eben da die 301. Anmerkung 298. S. Aber eben wie hie ist auch im 9. §. vor der 29. Zal in gleicher Verbindung das Wort wertlichen geschrieben, das sonst gewönlicher werltlichen oder werntlichen geschrieben wurde, jez aber weltlichen.

25.) Auch hiebei ist aus solcher Samlung VII. Th. I. Hauptst. 11. §. 28. Anm. 58. S. zu nuzen.

26.) Für ausgenomen, wes wegen dort der VI. Th. II. Hauptst. 403. S. in der 65. Anmerkung nachzusehen.

27.) Siehe zurük in die 10. Anmerkung 22. S.

28.) Von der im gleich folgenden 3. §. 28. folg. S.

29.) Welcher hernach in dem 5. §. 29. folgg. S. namhaft gemachet wird.

von Henneberg 30.) den got genade 31.) an vns bracht 32.) hat, dieselben gut wir alle vnd ir icliches besunder mit allen iren zugehorungen freiheiten gewonheiten vnd rechten, wie die genant sein oder ymmer namen gewinnen 33.) mugen als die vnser eltern 34.) an vns bracht 35.) haben, der vorzeyhen 36.) wir vns keines vnd wollen daz auch vns vnd vnsern erben ewiclich behalten vnuergebn 37.) Vnd des zu vrkunde vnd warer

30.) Zu dem Ende der 4. §. 29. S. nachzuschlagen.

31.) Welcher Ausdruk anzeiget, daß derselbe zu der Zeit nicht mehr am Leben gewesen. Solches habe ich schon in der Sich. Nachr. VI. Th. I. Hauptst. 14. §. 18. Anmerkung 239. S. dargethan.

32.) In deren VIII. Th. I. Hauptst. 17. §. 70. Anm. 49. folg. S. ist gezeiget worden, daß man ehe dem bracht mit Weglassung des Ge geschrieben habe.

33.) Siehe zurük in die 22. Anmerkung 25. S.

34.) Welche im nächstfolgenden 3. 4. und 5. §. 28. folgg. S. zu erfahren.

35.) Siehe kurz vorher die 32. Anmerkung.

36.) Hiebei wäre aus meinen Sich. Nachr. VII. Th. II. Hauptst. 13. §. die 129. Anm. 312. folg. S. zu gebrauchen.

37.) Ein Ausdruk, welcher unten im 9. §. vor der 41. Zal wieder gebrauchet worden. Aus andern dergleichen Briefen findet er sich in dem haltausischen Wörterbuche II. Th. 1967. S. und zeiget an, daß man sich sein Recht vorbehalte, und selbiges nicht weggebe. Denn so ist in Sich.

warer vestikeit aller obgeschriben dinge gebn wir disen briefe versigelten mit vnser bayder anhangenden jnsigeln, Der geben ist zu Beyerreut am nehsten Dinstage vor sant Matheus tag des zwelfboten nach kristi vnsers herren geburtt drewzenhundert jare darnach in dem vierden vnd sibnczigsten iare.

§. 2.

Hieraus veroffenbaret sich, daß diejenigen 1.) irren, welche die Herzogin Anne eine

Nachr. X. Th. II. Hauptst. VI. Abschn. 221. Anm. 205. S. gewiesen worden, daß das vorgesezte un verneine.

1.) Valentin von Eikstet in dem kurzen Begriffe der Pommerischen Jahrbücher auf der Geschlechtstafel 120. S. Merian in der Beschreibung Frankenlandes 129. S. der Verfertiger folgenden Werkes, welches überschrieben: Churbrandenburgs vhraltes Recht und Praetension wegen des Angefalles, Tituls und Wapen, auch endlichs Besizes und Einnahme der Herzogthümer in Vor- und Hinterpommern auf der Geschlechtstafel B. Mikräl im Alten Pommerlande III. B. 39. Abschn. 237. S. deren Fehltrit schon von Falkenstein in den Nordg. Alterth. und Merkw. III. Th. XIII. Kap. II. Abschn. 7. §. in der Anmerkung (e) 159. S. entdeket hat, und der berühmte Herr D. Oelrichs in seiner Abhandlung von der Pommerischen Herzoge und Fürsten zu Rügen Begräbnissen VIIII. Beobacht. 2. S.

eine geborne von Henneberg schreiben, eben so als die, 2.) welche ihr noch dazu Graf **Poppen** zu Henneberg zum Vater geben. Auf diese Irwege mag sie die Nachricht von ihrer Frau Mutter, welche aus solchem Geschlechte gewesen, 3.) verleitet haben.

§. 3.

Es hies aber leztere **Sophie**. Dessen versichern uns verschiedene 1.) Briefe. Es ist mir auch noch Niemand vorgekommen, der ihr einen andern Namen beigeleget hätte. Daß sie am sant Marien Magdalenen tage der heiligen jungfrau, das ist, den 22. Jul des Jahres 1374. tod gewesen, versichert unten 2.) ein Brief klar, weil sie in demselbigen, welcher an dem Tage gegeben worden, selig gepriesen wird, welche Benennung nur verstorbenen

nennet dieses einen gemeinen Fehler der pommerischen Schriftsteller.

2.) Limnäus im Statsr. des R. R. V. B. XIII. Kap. Spener in der Geneal. Histor. Saml. 734. S. Lucä in dem Fürsten-Sale III. Th. VIIII. Kap. 905. S. Rittershus in der Hist. Erklärung der Geschlechtsregister 132. S. Wildeisen im Brandenburgonolzbach. Genealog. Lustwald. I. Th. VIIII. und XX. Tafel.

3.) Nach dem 4. §. hernach 29. S.

§. 3. 1.) Im 1. §. 25. S. 9. und 11. §.

2.) 9. §.

storbenen gegeben wird. Sie sol aber den 5. Mai in dem Jahre 1372. gestorben sein. 3.)

§. 4.

Diese war nun aus dem gefürsteten gräflichen Hause Henneberg. 1.) Die alhie befindlichen Verzichtbriefe äusern dieses also: 2.) „Die frawe **Sophia** seligen unser vorgenanten **Anne** muter von irem vater dem von Henneberg,“ und in einem andern Briefe 3.) heiset es: „Vnuerzigen jr muter gut und erbe daz sie hat vnd von der herschaft zu Hennenberg.“ Da eröfnet sich der Quel der Unrichtigkeit, welcher sich oben 4.) gezeiget.

§. 5.

Ihr 1.) Herr Vater war 2.) Graf

Heinrich

3.) Nach Spangenbergs Henneberg. Chron. V. B. XII. Kap. 199. S.

§. 4. 1.) Von deren Schwester Katharinen unten über den 11. §. 19. Anm. Nachricht anzutreffen.

2.) Nach dem 1. §. 25. S. und dem 9. §.

3.) Im 11. §. vor der 18. Zal.

4.) Im 2. §. 28. S.

§. 5. 1.) Solches lehren Spangenberg an nur angezogenem Orte, Seifrid in der Geneal. der Marggrauen zu Brandenburg nach Herrn Rektor Küsters Ausgabe in der Saml. Märck. Nachr. und Schrift. X. St. 7. S. Reineck von den Marggraf. zu Brandenburg, welches lateinisch

Heinrich von Henneberg, unter denen die-
ses

in den Schriftstell. Brandenb. Sach. II. Band. 219. S. anzutreffen, Widman in der geschriebenen Genealogie der Burggraf. von Nürnberg und Markgrafen zu Brandenburg, Pekenstein von dem Wittekindischen Geschlechte, besonders der Marggraf. zu Brandenburg und Burggr. zu Nörnberg, Gramman in der Geneal. der Marggr. zu Brandenb. 4. S. Sunthem von dem Geschlechte der heutigen Burggraven zu Nürmberg in Herrn Hofr. von Oefele Schriftstellern Baierischer Sachen II. Bande 613. S. Ziemetshaus im Märk. Brandenb. Stamme aus den Burggr. zu Nürnberg unter Albert, Renschel in dem Brandenb. Stammb. 14. S. Rentsch im Brandenb. Cederhein. II. Th. II. Kap. 319. S. Lairiz im Historischgenealogisch. Palmwald. VI. Taf. I. Kap. XV. Abschn. 301. S. Lucä im H. R. R. Uralt. Fürstensal. III. Th. VII. Kap. 812. S. Hübner auf der 176. Tafel seiner Geschlechtsregister, Abel in der Pr. und Brandenb. R. und St. Hist. I. Th. III. Kap. 9. §. Gros in der Burg- und Marggr. Brandenb. Land- und Regent. Hist. VI. Kap. 10. §. 195. S. von Falkenstein in den Nordg. Alterth. und Merkw. III. Th. XIII. Kap. II. Abschn. 6. folgg. §. 157. folg. S. von Schütz in der Gesch. des Hauses Brandenb. in den Leben der Burggr. von Nürnberg 74. S. Kraus in den Alterth. und Merkw. der Fränk. Gesch. von Hildburghausen V. Kap. 4. §. 55. S. und von Eißfeld III. Kap. 13. folgg. S. Herr Prof. Pauli in der Preuß. Staatsgesch. II. Band. Einleit. 31. §. 46. S. Herr Abt Hähn von dem Brandenb. Haus. II. Kap. 9. §. 133. S. Herr Prof. Reinhard in den Bei-

ses Namens der zwölfte, wie er gemeiniglich gezälet wird, nicht aber **Berthold.** 3.)

§. 6.

Mit vorher 1.) genanter **Sophie** nun war Burggraf **Albrecht** vermälet. 2.) Darauf wird in dem oben gemachten Verzichtbriefe mit den Worten 3.) gesehen: Die der Hochgeborn Burcgraue **Albrechte** von Nurmberg seliger gedechtnisse vnser lieber sweher vnd vatter

trägen zu der Hist. Frankenland. II. Th. VIIII. Z. 254. S. und in dem Entwurfe einer Hist. des Haus. Brandenb. I. Abtheil. 16. S. Herr Hofr. Stieber in der Nachr. von dem Fürstenth. Brandenburgonolzbach VI. Hauptst. 103. S. Herr Pfarrer Biederman in der Geneal. der Fürstenhäuser im Fränk. Crais. III. Tafel.

2.) Nach Spangenbergen, Ziemetshausen, Luck, Abeln, von Falkenstein, Grossen, von Schüz, Krausen, Pauli, Reinharden, Stiebern, Biedermannen, deren die 1. Anmerkung über vorigen §. 29. folgg. S. Meldung thun.

3.) Welchen doch gleich wol Reinek, Widman, Pekenstein und Lairiz, die in eben derselben Anmerkung 29. folg. S. angezogen worden, so vielen Zeugen entgegen angeben.

§. 6. 1.) 3. folgg. §. 28. folg. S.

2.) Dieses sagen alle in der 1. Anmerkung über den 5. §. 28. folgg. S. aufgestelte Zeugen einmüthig aus.

3.) 1. §. 23. S.

vatter rc. eben wie auch unten 4.) die Burggräfin Sophie **Albrechten** Burggrafen zu Nürnberg ihren wirt nennet.

§. 7.

Wenn diese Vermälung eigentlich geschehen, kan ich nicht darthun. In dessen ist nichts im Wege, daß sie nicht schon im Jahre 1342. könne sein volzogen gewesen. 1.)

§. 8.

Die Ehe war nicht unfruchtbar. 1.) Ob aus derselbigen Prinzen gekommen, 2.) ist noch nicht ausgemacht. Wenigstens wissen wir zwei Prinzessinnen. 3.)

§. 9.

4.) 11. §. bei der 4. Zal.

§. 7. 1.) Welches von Falkenstein nach dem III. Th. XIIII. Kap. II. Abschn. 6. §. 157. S. seiner Nordg. Alterth. und Merkw. wil gefunden haben; wo aber, hat er nicht angegeben.

§. 8. 1.) Wofür sie doch Reinek, Spangenberg, Pekenstein, Widman, Spener und Lucä in den Stellen, welche Theils in der 2. Anmerkung über den 3. §. 28. S. Theils in der 1. Anmerkung über den 5. §. 29. folg. S. schon angezeiget worden, ausgeben. Daher auch Seifried und Gramman keine Kinder angesezet haben.

2.) Wie doch Hön in der Cob. Chron. II. B. 81. S. vorgiebt, darüber von Falkenstein in den Nordg. Alterth. und Merkw. III. Th. XIIII. Kap. II. Abschn. 7. §. 159. folg. S. seine Gedanken äusert.

3.) Worinnen mir so viele angesehene Männer vor-

§. 9.

Die älteste war **Margarete**, die an den Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meisen **Balthasarn** vermält gewesen. Weil von so vielen Geschichtschreibern hierinnen ein Fehltrit begangen worden; 1.) so halte mich

gegangen, welche in der 1. Anmerkung über den 5. §. 29. folgg. S. namhaft gemachet worden, so man die wenigen ausschlüsset, die in der 1. Anmerkung über gegenwärtigen §. 32. S. genennet worden. Rittershus ist es also alleine, dem es Lucä in des H. R. R. Uralten Fürstensaale III. Th. VII. Kap. 812. S. für übel hält, daß er Burggraf Albrechten zwei Töchter gegeben. Herr geh. Rath von Jung hat es in seiner Anweisung, was die Comicia Burggrauiae sei, 187. S. diplomatisch dargethan.

1.) Es ist hie der Ort nicht, die Verwirrungen aus einander zu wirren, welche so viele Geschichtschreiber, unter die Dietzel in der Eißfeld. Stadhist. 6. S. nachzutragen, mit ihr gemachet. Denn so hat schon der um die sächsische Geschichte sich unsterblich gemachte Horn in dem Leben Kurfürst Friedrichs des Streitbaren II. Abtheil. 7. §. 44. folg. S. mit Beibringung ihres Leibgedings die Sache ins reine gebracht, dem auch von Falkenstein in der Anmerkung (d) 159. S. unvergleichlich zu gebrauchen gewust, ohne ihn ein Mal zu nennen. Siehe doch auch Krausens Alterth. und Merkw. der Fränk. Gesch. von Hildburghausen V. Kap. 2. §. 52. S. und von Eißfeld III. Kap. 16. S.

mich verbunden, bei dieser Gelegenheit folgendes 2.) bekant zu machen.

Wir **Balthasar** von gotes gnaden Marcgraue czu Meichsen ꝛc. vnd wir **Margareth** von denselben gnaden Marcgreuin daselbst, sein eliche wirtein 3.) Bekennen offenlich mit dysem briefe fur vns vnd alle vnnser erben, daz 4.) wir vns bede fur vns vnd alle vnsere erben mit gutem willen vnd vorrat 5.) vnd auch mit besamenter 6.) hant 7.) ledeklichen 8.) vnd

2.) Davon auch schon der vortrefliche Herr geheime Rath von Jung in der oft gelobten Anweisung, was die Comicia Burggrauiae sei, 188. S. Anzeige gethan.

3.) Bei welchem Ausdruke die 2. Anmerkung über den 1. §. 21. S. zu nuzen, und in dem daselbst angezogenen Müller nur auf dessen gleich folgenden 2. §. 256. S. fort zu lesen.

4.) Siehe die 4. Anmerkung über den 1. §. 22. S.

5.) Und des wegen die daselbst gleich folgende 5. Anmerkung 22. S.

6.) Das ist, mit verbundener Hand, daher bei solchem Worte einmüthiglich, eintrechtiglich gefunden wird. Genauer habe ich davon in meiner Sich. Nachr. X. Th. I. Hauptst. 20. §. 95. Anmerkung 80. S. geschrieben.

7.) Diese aber zeiget die Uebereinstimmung an, als welche gar oft mit der Hand versichert wird. Hiezu dienet das haltausische Wörterbuch I. Th. 795. folg. S.

8.) Da es aus ledig erwachsen, und dieses so

vnd leuterlichen 9.) vnd on alles geuer- de vorcziegen 10.) haben vorczeihen vnd vorschrieben vns auch mit kraft dicz 11.) bryefes, aller der recht vorderunge vnd ansprache, 12.) die wir zu allem lande herscheften vnd slozzen 13.) leuten guten lehen oder eygen 14.) varnde 15.) oder liegende wie die genant oder die seint gelegen iczunt haben oder gehaben 16.) mochten, die der Hochgeborn Burcgrafe **Albrecht** von Nuremberg 17.) seliger gedechtnusse vnser lieber sweher 18.) vnd

 vatter

viel als frei, wie aus meiner Sich. Nachr. VII. Th. II. Hauptst. 10. §. 56. Anmerkung 243. S. zu ersehen; so ist leicht zu erkennen, was damit zu verstehen gegeben werde.

9.) Siehe zurük in die 7. Anmerkung über den 1. §. 22. S.

10.) Siehe zurük in die 36. Anmerkung desselben §. 26. S.

11.) Siehe die 6. Anmerkung daselbst 22. S.

12.) Siehe des wegen da die 9. Anmerkung 22. S.

13.) So es beliebig, die in der 4. und 10. Anmerkung über den 1. §. 22. S. angezeigten Stellen zusammen zu nemen; so wird sich ergeben, daß damit unser heutiges Schlösser gemeinet sei.

14.) Siehe im 1. §. die 11. Anmerkung 22. S.

15.) Siehe daselbst die nächste 12. Anmerkung 23. S.

16.) Siehe dort die 21. Anmerkung 25. S.

17.) Siehe da die 15. Anmerkung 23. S.

18.) Siehe die 13. Anmerkung daselbst 23. S.

vatter 19.) gelassen vnd die der Hochgeborn Burcgrafe **Friederich** 20.) vnser lieber swager 21.) vnd vetter 22.) ynne hat nutzet vnd besitzet, vnd schullen, 23.) noch wollen wir noch alle vnser erben, noch yemand von vnsern wegen 24.) gegen dem vorgenanten Burcgrauen **Friederich**, allen seinen erben vnd nachkomen, in dheyne 25.) weyse keinerley

19.) Siehe die 14. Anmerkung eben da 23. S.
20.) Siehe dort die 15. Anmerkung 23. S.
21.) Siehe eben da die 16. Anmerkung 24. S.
22.) Siehe die 17. Anmerkung daselbst 24. S.
23.) Für sollen nach der Sich. Nachr. VI. Th. I. Hauptst. 14. §. 29. Anmerkung 241. S.
24.) Siehe oben im 1. §. die 18. Anm. 24. S.
25.) Oben in dem 1. §. vor der 19. Zal 24. S. war es deheine geschrieben. Beide Schreibart hat Oelinger in dem Underrichte der Hoch Teutschen Spraach erkant, wie in den Beiträgen zur Critisch. Hist. der Deutsch. Sprach rc. einiger Mitglieder der Deutsch. Geselsch. in Leipzig XVII. St. VII. Abhandl. 151. S. bemerket worden, wo nach Hundens Wörterbuche in Leibnizens Sprachsamlung II. Th. 212. S. beizufügen wäre, daß auch dheinerlei gefunden werde. Schon am leztern Orte heiset es, daß es „in allen Kaufbriefen so viel als keine, keinerlei sei.„ Daß es aber nicht allein in alten Kaufbriefen vorkomme, können gegenwärtige und obangezogene Stellen beweisen, als die aus Verzichtbriefen genommen sind. Auf gleiche Weise hat es ob-

genanter Oelinger gedeutet, als der bei dem Buchstaben d anführet, daß die alten deutschen an gewissen Oertern dh und deh an Stat k geschrieben, welches dann dem, welcher obangezogenen Auszug verfasset, merkwürdig geschienen. Es wäre freilich auch wol sehr merkwürdig, dh oder deh für k zu schreiben. Am leichtesten käme man wol damit durch. Wem man das überreden wil, der brauchet wol eine starke Gabe der Leichtgläubigkeit. Es fragt sich vor allen Dingen, ob solche Worte eine Verneinung enthalten? Siehet man nur die vielen Stellen nach, welche Schilter in seinem Schaze Deutscher Alterth. III. Bande unter dem Worte dehein 205. S. zusammen gebracht; so werden sie alle auf eine Bejaung einstimmen, daher auch zum Schlusse dieser Abhandlung diejenigen eines Irthums angeklaget werden, welche es nach der ölingerischen Art deuten. Weiter weis ich von unsern Sprachlehrern keinen, der sich daran gewaget. So gar Wachter und Haltaus haben keinen Buchstaben davon, ungeachtet Wachter im I. Th. seines Wörterbuches der Deutsch. Sprach. 823. folg. S. schon so weit gekommen, daß er das alte nihein, niheiner für zusammen gesezt aus ni, das ist, nicht, und einer erkennet, und dafür hält, daß daraus das neuere keiner entstanden. Und so hat auch schon obangezogener Schilter 627. S. das nein durch der Sächs. Chron. niein und des Otfrids nihein aufgeklären. Hiebei liese sich auch nuzen, was Heuman in seinen Werken des Deutsch. Rechts in der III. Abh. 10. §. 304. S. in der Anmerkung und in der VI. Abhandl. 418. S. hat. Könte nun also

nerley vorderunge vnd ansprache 26.) darnach nymer mer gehaben noch gewynnen 27.) heymlichen 28.) noch offenlichen vf allen gerichten geistlichen vnd wertlichen 29.) on geuerde, 30.) vnd on alle

das obangezeigte dhein oder dehein nicht gleicher Massen aus ein und the zusammengewachsen sein, zu Mal da obangeführter Schilter am erstern Orte verschiedene Stellen beigebracht, darinnen diese Wörter mit the geschrieben worden. Nun nicht noch ein Mal den Schilter 787. folg. S. aufzuschlagen, so kan schon Herrn Prof. Gottscheds Erörterung der Frage, ob man Deutsch oder Teutsch schreiben solle, als der I. Anhang seiner Deutsch. Sprachkunst 670. folg. S. zureichend sein, einen auf die Gedanken zu bringen, daß solches the das Geschlechtswort zu verstehen gebe, welches mit ein zusammengeflossen, das unzäligen Wörtern begegnet. Diesem nach kan dhein, dehein, dheinerlei nichts anders als eine Bejaung zu verstehen geben.

26.) Siehe da die 10. Anmerkung 22. S. Es kläret dessen Bedeutung das Wort Ansprach ungemein auf, was in dem vorher gerühmten schilterischen Schaze Deutscher Alterthümer unter solchem Worte 52. S. aus der Glosse des Sächs. Lehenrechts XIII. Kap. 1. §. Art. beigebracht worden.

27.) Siehe daselbst die 22. Anmerkung 25. S.

28.) Siehe die darauf folgende 23. Anmerk. 25. S.

29.) Wie deswegen da die 24. Anmerkung 25. S.

30.) Und dieser wegen daselbst die 8. Anmerkung 22. S.

alle argelist, 31.) vzgenumen 32.) alle sloz 33.) vnd guter die frauwe **Sopfie** 34.) selige, vnser vorgenanten **Margarethen** muter von yrem vater, 35.) dem von Hennenberg 36.) dem got gnade, 37.) an vns bracht 38.) hat, dieselben gut wir alle vnd ir icliches besundern mit allen yren czugehorungen freyheiten gewonheiten, vnd rechten, wie die genant seint, oder ymmer namen gehaben mugen, als die vnser eltern 39.) an vns bracht haben, der vorczeihen wir vns keincz 40.) vnd wollen daz auch vns vnd vnsern erben eweklichen behalden vnuergeben, 41.) Vnd des czu vrkunde geben

 wir

31.) Wie hiebei die 25. Anmerkung 25. S.
32.) Und hie die 26. Anmerkung 25. S.
33.) Zu diesem dienet die 13. Anmerkung 23. S.
34.) Schlage in dem 1. §. die 28. Anmerkung 25. S. nach.
35.) Welcher oben in dem 5. §. 29. folg. S. zu erfahren.
36.) Davon in dem 3. und 5. §. 28. folgg. S. Nachricht.
37.) Siehe die 31. Anmerkung über den 1. §. 26. S.
38.) Siehe darauf die 32. Anmerkung 26. S.
39.) Welche in dem 3. und folgg. §. 38. folgg. S. zu erfahren.
40.) Für keins nach der Art, als vorher vor der 11. Zal 35. S. dicz für dis, wo weitere Anweisung geschiehet.
41.) Siehe die 37. Anmerkung über den 1. §. 26. S.

wir im dysen bryef vorsigelt 42.) mit vnnser beder anhangenden insigeln, Der geben ist nach Cristi geburt dreuczehenhundert jar darnach in dem vyerundsiebenczigistem jare am sant Marien Magdalenen tage der heiligen jungfrau. 43.)

§. 10.

Die jüngste war Anne, 1.) welche eben wie ihre ältere Schwester 2.) Herrn Burggraf

42.) Dafür wir versigelt schreiben. Wie wenig hie und da auf diesen Unterschied Acht gehabt worden, ist schon in meiner Sichern Nachr. VI. Th. I. Hauptst. 14. §. 93. Anmerkung 252. folg. S. zu finden. So vielerlei Gebrauch aber des unzertrenlichen Vorwörtgen oder Haftworts Ver Klauberg in seiner Kunst der Deutschen Wörter zu erforschen, nach Leibnizens Sprachsaml. I. Th. V. Stüke 196. folgg. S. angezeiget, er hat aber zwölferlei angegeben; so wird man doch Versigeln vergeblich darunter suchen. Und eben dieser Mangel äusert sich in Wachters V. Vorerrinnerungen seines Wörterbuches der Deutschen Sprache unter Ver; und in welcher unserer Sprachlehren nicht? Von dem Hauptworte sigeln selbst ist in meiner obangeführten Sich. Nachr. 13. §. 140. Anmerkung 212. S. zulänglicher Unterricht.

43.) Was das für ein Namenstag sei, ist schon oben in dem 3. §. 28. S. angezeiget worden.

§. 10. 1.) Nach folgendem §. 42. S.

2.) Nach vorigem §. 33. S.

Burggraf **Albrechten** in ihrem Verzichtbriefe 3.) für ihren Herrn Vater 4.) erkennet.

§. 11.

Wenn sie geboren worden, ist noch verborgen. Der Herr Vater starb den 5. April im Jahre 1361. 1.) Im Jahre 1367. war sie noch nicht erwachsen. Zum Beweise dessen dienet folgendes. 2.)

Wir **Friederich** von Gotes gnaden Burgrafe zu Nuremberg vnd wir frawe **Soffya** von denselben gnaden Burgraffein zu Nuremberg, Bekennen vnd

 tun

3.) Im 1. §. 35. S.

4.) Zu dem doch der Verfasser der Geograph. Beschr. der R. St. Nürnberg III. Th. I. Kap. 49. S. und Baier von der Nürnb. Univ. St. Altdorf I. Kap. 3. S. Burggraf Friederichen Johansens des andern Sohn, welche ihrem Vorgänger Müllern in der Beschreibung der Reichsstad Nürnberg in der XXIIII. Relation darinnen al zu getreulich gefolget haben.

§. 11. 1.) Welches dessen Leichenschrift in dem Kloster Hailsbron nach Hokers Hailsbronn. Antiq. Schaze I. Th. I. Abtheil. VII. Abschn. 5. S. noch bezeuget, unbeschadet der meisten Schriftsteller, die dessen ableben um ein oder zwei Tage früher ansezen.

2.) Auf das sich hochgedachter Herr geh. Rath von Jung 188. S. bezühet.

tun kunt offenlichen mit diesem brieue, wann der Edel vnser Vetter 3.) vnd Wirt 4.) **Albrecht**, Burgrafe zu Nurmberg 5.) dem Got genade 6.) durch rechte nutze, ere vnd wirde der herschaft zu Nuremberg geschikt 7.) vnd gemacht hat, ob die Edel vnser liebe mume 8.) vnd tochter 9.) Freuwlein **Anne** sein jüngste tochter bey der werelt 10.) pleiben

3.) Aus der in der 15. Anmerkung über den 1. §. 23. S. eröfneten Verhältnis Burggraf Friederichs gegen Burggraf Albrechten.

4.) Mit Wirt wird auf den Gemal gesehen, eben nach der Art, als im 9. §. 34. S. vor der 3. Zal durch Wirtein auf Gemalin gesehen wird, nur daß da noch eliche vorstehet. Es kan nun zu dem Ende die 3. Anmerkung daselbst, wie auch in dem VIII. Th. II. Hauptst. 309. S. die 171. Anmerkung der Sich. Nachr. gebrauchet werden.

5.) Siehe die 15. Anmerkung über den 1. §. 23. S.

6.) Siehe die 31. Anmerkung über denselben §. 26. S.

7.) Das nächstgesezte gemacht dazu genommen, zeiget ein verordnen an, welche Bedeutung des schiken ich in dem V. Th. I. Hauptst. 5. §. 10. Anmerkung 19. folg. S. der Sichern Nachrichten bewiesen habe.

8.) In Rüksicht auf den zu Anfange sich schreibenden Friederich, so man die oben in der 3. Anmerkung angeführte Stelle nachsiehet.

9.) In Rüksicht oben geschriebener Soffya.

10.) Dafür die neuern Welt schreiben, nach der Sich. Nachr. VII. Th. II. Hauptst. 10. §. 88. Anm. 250. S. in deren VI. Th. I. Hauptst. 10. §. 68. S. die Sache.

ben wolt, daz 11.) wir dann dieselben tochter mit pfenningen 12.) bestatten 13.) vnd einen man geben sullen, vnd sol auch sie sich darauf verziehen 14.) aller vorderunge vnd ansprache 15.) irs veterlichen erbes, ez 16.) sei eigen 17.) oder lehen, daz die herschaft zu Nuremberg

11.) Schlage zurük auf die 4. Anm. des 1. §. 22. S.

12.) Womit über Haupt Geld gemeinet wird, davon in Haltausens Wörterbuche der Deutsch. Sprach. Mitler Zeit. II. Th. 1477. S. Beispiele zusammen getragen worden. Am besten schiket sich hieher aus dem in dem I. Fache dieses Vorraths 62. folg S. beschriebenen Buche der Ausscheidung I. B. VII. Kap. 1. Distinkt. „Synd auch töchter da dy auch erstatunge thun mit andern„ guten ader mit pfennygen.„ Und etliche Zeilen vorher geschiehet der ausgescheyden pfenningen Meldung.

13.) Ueber Haupt wird damit eine Versorgung angezeiget, welches die in nur angezogenem haltausischen Werke I. Th. 150. S. zusammen getragene Stellen beweisen. Besonders wird es von der Versorgung bei Ausheurathungen verstanden, das noch ausstatten genennet wird. Daher eben alhie gleich folget: Vnd einen man geben sullen. Brauche dabei vorige Anmerkung.

14.) Siehe die 36. Anmerkung über den 1. §. 26. S.

15.) Siehe die 9. Anmerkung 22. S.

16.) Mit welchem es gleiche Bewandnis hat, als schon in der 4. Anmerkung über den 1. §. 22. S. Anzeige geschehen.

17.) Siehe daselbst die 11. Anmerkung 22. S.

18.) Das in dem 4. §. 29. S. aufgekläret wird.

berg hat, vnd daz darzu gehört, vnuerzigen jr muter gut vnd erbe, daz sie hat vnd von der herschaft zu Hennenberg 18.) komen ist. Also sein wir des vbereinkomen mit gutem rate vnser frunde vnd diner, daz wir daz egenante Frewlein **Anne** einen elichen man geben sullen ꝛc. Des zu ewiger vnd merer sicherheit haben wir vnsere insigel an disen brif gehangen, vnd haben auch gebeten den Hochgeboren Fürsten vnsern lieben Swager 19.) Hern **Friederich**, 20.) Marggrauen zu Missen, vnd die Hochgeboren Fürstin, vnser lieben mume 21.) vnd swester

19.) Denn gleich genanter Friederich Markgraf zu Missen, der strånge beigenamt, hatte sich im Jahre 1346. mit Katharinen einer Tochter Graf Heinrichs von Henneberg, dessen in dem 5. §. oben 29. S. Meldung geschehen, vermålet, wovon Horn im Leben deren Hrn. Sohns Friederichs des Streitbaren I. Abth. 2. folgg. §. 4. folgg. S. genaue Nachricht gegeben. Alles dieses beståtiget auch obgenanten Markgraf Friederichs Brief für das Kloster Sonnenfeld in der Fortges. Saml. von Alten und Neuen des 1722. Jahres II. Beitrag III. St. 175. folgg. S.

20.) Nach vorhergehender Anmerkung beigenamt der strånge.

21.) In Verhåltnis oben zu Anfange dieses Briefes sich zeigenden Friederichs Burggrafen zu Nürnberg, welches sich aus der 15. Anmerkung über den I. §. 23. S. weiter aufklåret.

swester 22.) Frawe **Katharin**, 23.) Margrafin zu Myssen, vnd den Edeln, **Friederich** Grafen zu Castel Landrichtern 24.) zu Nuremberg, daz sy jr insigel zu gezeuknusse zu den vnsern an disen Brif hengen, wann die vorgenante vnd die vesten ritter **Cristan** von Wizeleuben, 25.) **Burchart** von Segkendorff, genannt der Horauff, 26.)
Albrecht

22.) In Verhältnis der eben Fals zu Anfange dieses Briefes sich zeigenden Soffyen mit Zuzühung des 5. §. 29. S.

23.) Siehe zurük in die 19. Anmerkung 44. S.

24.) In welcher Würde er in Herrn geheimen Raths von Jung Ohuumstößlichen Grundveste der Hoheit des Kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg 98. folgg. S. von 1368. bis 1374. erscheinet. Durch diese Urkunde aber wird dieselbige um ein Jahr älter.

25.) Ist doch wol der, welcher hernach Bischof zu Naumburg geworden. Wenigstens findet sich in Königs Adelshist. I. Bande. 1049. S. weiter keiner dieses Namens um die Zeit. Es schrieben sich aber die Herren von Wizleben damals gemeiniglich Wizleuben.

26.) Durch diese Urkunde wird sein Alter über das Jahr 1363. welches in des von Falkenstein Nordg. Alterth. und Merkwürdigk. von Eichstet II. Th. 232. S. das lezte unter seinem Namen, und also um etliche Jahre verlängert, daß es also wol sein kan, daß er noch im Jahre 1368. auf der Welt gewesen, welches in Herrn Pfarrer

Albrecht Förtsche von Turnaw der elter, 27.) Karell Föllener, 28.) Cunrad von Segkendorff, genannt der Nolt, 29.) vnd Hannß von Heßeburg, 30.) daz alles, als vorgeschriben stet, zwischen vns geredt vnd beteidingt haben, dobey viel ander erberger 31.) ritter seint gewesen. Vnd wir der vorgenant Friederich von Gotes gnaden, Lantgrafe zu Düringen vnd Marggrafe zu Missen, vnd Wir Frauwe Katherin von denselben gnaden

Biedermans Geschlechtsregister der Fränk. Ritttersch. des Orts Steigerwald CXIII. Tafel zu lezt gesezet wird.

27.) Hiedurch rechtfertiget sich dessen in nur genannten Herrn Pf. Biedermans Geschlechtsregister der Fränk. Ritterschaft Ort Gebirgs CCCXVI. A. Tafel angesezte Lebenszeit.

28.) Dieser hat sich mir noch nicht sehen lassen.

29.) Mag wol der sein, welcher Richter in Windsbach gewesen, und um diese Zeit gelebet. Man findet ihn in dem von Falkenstein II. Th. 244. S. und biedermannischen CII. Tafel in den in der 26. Anmerkung 45. folg. S. angezogenen Werken.

30.) Solte es wol der Hans von Hesberg sein, der im Jahre 1395. den Markgrafen zu Meisen Krieg angekündiget, wie Herr Pf. Biederman in dem Geschlechtsregister der Fränk. Rittersch. Orts Steigerwald LVIII. B. Tafel berichtet?

31.) Von welcher Benennung ich in der Sichern Nachrichten VII. Th. I. Hauptst. 11. §. 114. Anmerkung 97. S. gehandelt habe.

gnaden Lantgrauin zu Düringen vnd Margrauin zu Missen, vnd Wir **Friederich** Graf ze Castel Lantrichter zu Nuremberg Bekennen daz Wir vnser insigel zu gezeugnusse der obgeschriben sache zu den yren an disen brief haben gehangen, Der geben ist zu Bamberg nach gotes gepurde drutzehenhundert jar, dornach in dem syben; vnd sechzigsten jare an der mitwochen nach aller heiligen tag.

Diesem nach mögte sie etwan zwischen den Jahren 1350. und 1360. das Tageslicht zu erst erbliket haben.

§. 12.

Nach ihres Herrn Vaters lezten Willen, welchen er kurz vor seinem absterben errichtet, solte sie binnen Jahresfrist in das Kloster zu Eisfeld kommen. 1.)

§. 13.

Wenn die Vermälung geschehen, habe noch nicht ausfindig machen können. 1.) So die

§. 12. 1.) Wie in Höns Cob. Chron. II. B. 82. S. von Falkenstein Nordg. Alterth. und Merkw. III. Th. XIII. Kap. II. Abschn. 7. §. 158. S. und von Schüz Gesch. des Hauf. Brandenb. in den Leben der Burggr. von Nürnb. 75. S. zu lesen.

§. 13. 1.) Denn daß sie um das Jahr 1372. geschehen, stehet zwar in der ziemetshausischen Geschlechtstafel; aber kein Beweis dabei.

die Verzicht alle Zeit, wie es manch-Mal geschehen, so gleich bei der Vermälung geleistet worden; so wäre oben 2.) beigebrachter Brief zu nuzen. So aber nuzet er hierinnen weiter zu nichts, als darzuthun, daß bei dessen Ausgabe die Vermälung schon geschehen, weil sie darinnen 3.) des Herzogs eliche husfrawe geschrieben wird, welches anzeiget, daß sie vermält gewesen.

§. 14.

Die Verzicht geschahe auf die eigentlichen burggräflichnürnbergischen Lande, als welche nach ihres Herrn Vaters ableben auf dessen Herrn Bruders **Johansens** Prinzen **Friederichen** als nächsten mänlichen Erben gefallen. Dieses sagen die Worte ihres Verzichtbriefes so deutlich, 1.) als ihrer Frau Schwester, 2.) deren beide fast gleiches Lauts sind.

§. 15.

Es finden sich aber auch daselbst 1.) diese Worte: „Vzgenomen alle slosse vnd gute die

2.) 1. §. 21. folgg. S.
3.) 1. §. 21. S.
§. 14. 1.) 1. §. 23. folg. S.
2.) 9. §. 36. S.
§. 15. 1.) 1. §. 25. folg. S.

die frawe **Sophia** seligen unser vorgenanten„ **Anne** muter von irem vatter den von Hen=„ neberg den got genade an uns bracht hat, die=„ selben gut wie alle und ir icliches besunder mit„ allen iren zugehorungen freiheiten gewonheiten„ und rechten, wie die genant sein oder ymmer„ namen gewinnen mugen als die unser eltern„ an uns bracht haben, der vorzeihen wir uns„ keines und wollen dacz auch uns und unsern„ erben ewiclich behalten unuergebn, „ eben wie auch in ihrer Frau Schwester vorgelegtem Briefe. 2.)

§. 16.

Welches waren aber 1.) die slosse und gute die frawe **Sophia** seligen von irem vater dem von Henneberg an sie gebracht hatte? Besage der 2.) Landestheilung, die zu Bamberg am S. Gallentage im Jahre 1374. 3.) errichtet worden, wurde eine Ab-sonde-

2.) 9. §. 39. S.

§. 16. 1.) Nach dem 1. §. 25. S.

2.) Nach Höns Cob. Chron. II. B. 89. S. Horns Leben Kurfürst Friederichs des Streitbaren II. Abtheil. 7. §. 46. S. von Falkenstein Nordg. Alterth. und Merkw. III. Th. XIII. Kap. II. Abschn. 7. §. 159. S. Krausens Alterth. und Merkw. der Fränk. Gesch. von Eißfeld III. Kap. 13. §.

3.) Müller in der 1. Anm. über den 11. §. 41. S. ange=

sonderung der Lande, welche oben 4.) genanten beiden Prinzessinnen zugefallen, 5.) durch Vermittelung Burggraf **Friederichs** zu Nürmberg vorgenommen. Auf die ältere kam Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ermanshausen und Ummerstät; auf die jüngere aber Königsberg, Schildek, Kissingen, Nutligen, Altdorf, Heroldsberg und Binge.

§. 17.

Mit der Herzogin **Annen** Antheile hatte es besonders diese Bewandnis. Nach oben 1.) angezogenem lezten Willen ihres Herrn Vaters **Albrechts** hatte „er den Markt zu Altdorf 2.) vnd den Heroldsberg 3.) von de„nen

zogenen Beschr. der Reichsstad Nürmb. XXIIII. Rel. schreibet, daß Altdorf in brieflichen Urkunden vom Jahre 1374. ein Mark genennet worden. Solte er etwan die Urkunde über diese Vertheilung gemeinet haben?

4.) 8. §. 32. S.

5.) Also nicht erst im Jahre 1390. in welches Jahr diese Begebenheit die oben in der 4. Anmerkung über den 10. §. 41. S. genante sezen.

§. 17. 1.) In der 1. Anmerkung über den 12. §. 47. S.

2.) Darüber ihn Kaiser Karl der vierte im Jahre 1360. belehnet hat. Die Lehenbriefe stehen in Glafeys Anecdot. CLXVIII. Urk. 260. folgg. S. und CLXX. Urk. 264. folgg. S. Ersterer findet sich auch in der Diplomat. Nürnberg. Gesch.

nen von Nassau 4.) vm seiner Gemalin ve-„

I. Per. CLXX. Urkunde. Darauf bezühen sich auch Herr geh. Rath Reinhard in der Juristisch. und Historisch. Kl. Ausführ. II. Th. XII. Ausführ. 15. §. 202. S. und der vortrefliche Herr geheime Rath von Pistorius in den Amoenitat. Hist. Iurid. VII. Th. Vorred. 18. S. Hiedurch aber schlüsset sich das näher auf, was Wagenseil in der Nachricht von Nürmberg I. B. XIIII. Kap. 95. S. kaum mit drei Worten vorgebracht.

3.) Darüber der Kaufbrief von dem Jahre 1361. in nur angezogener Diplom. Nürnberg. Gesch. CLXXX. Urkunde 401. S. anzutreffen, welches auch schon nur gelobte Herren geheime Räthe Reinhard und von Pistorius bemerket haben. Herr von Falkenstein in den Nordg. Alterth. und Merkw. III. Th. XIII. Kap. II. Abschn. 8. §. 161. S. siehet auch darauf. Wegen des Wagenseils ist eben das zu sagen, was ich zu Ende der vorigen Anmerkung gesaget.

4.) Und zwar von Graf Johansen zu Nassau, wie die in der 2. und 3. Anmerkung angewiesene Urkunden vor Augen legen. Dieser war aber nach nur gerühmten Herrn geh. Rath Reinhards Ausführung II. folgg. §. 197. folgg. S. wovon zwar in allen vor ihm an das Licht gegebenen Geschlechtsregistern ein tiefes Stilleschweigen, ein Sohn Emichs, dessen Gemalin Anne eine Schwester Burggraf Johansens zu Nürmberg, welcher ein Herr Bruder Friederichs des Herrn Vaters bisher oft genanten Burggraf Albrechts. Solcher Annen nun hatte Kaiser Albrecht in dem Jahre 1299. unter andern Altdorf und Heroldsberg versetzet. Die dar-

„terlichs vnd mutterliches erbe erkauft.„ Waren nun 5.) diese Oerter durch der Prinzessin **Anne** Vermälung 6.) an ihren Gemal **Swantiborn** Herzog in Pommern 7.) gedien; so verkaufte er im Jahre 1391. den Heroldsberg den Geudern zu Nürmberg, 8.) und

über ausgestelte Briefe des Kaisers und der Kurfürsten finden sich beisammen in Herrn Pf. Oetters Gesch. der Herren Burggr. zu Nürnberg III. Vers. I. B. II. Hauptst. 6. §. 117. folgg. S. Des Kaisers Brief findet sich auch in des von Falkenstein Beschr. der R. St. Nürnberg III. B. III. Kap. 8. §. 387. S. an den er nicht mus gedacht haben, da er im V. B. XII. Kap. 6. §. 835. S. eben diesen Versaz in das Jahr 1291. sezet, als der eben dieselbe Urkunde in der zweiten Ausgabe seiner Beschreib. von Schwabach II. Kap. 3. §. Anmerkung (a) 25. folg. S. wiederholet. Ueber dem kan auch noch die Diplomat. Nürnberg. Gesch. 426. folg. S. und Herr Pf. Oetter 148. folgg. S. nachgeschlagen werden.

5.) Nach vorigem 16. §. §. 50. S.

6.) Von der in dem 13. §. 47. folg. S.

7.) Von dem in dem 19. §. 56. folg. S.

8.) Darüber der Kaufbrief in der Diplom. Nürnberg. Hist. in der CCXXXXIII. Urkunde 478. folgg. S. anzutreffen. Auf solchen wird sich in der Historischen Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthume der R. St. Nürnberg 186. S. und in der Geograph. Beschr. der R. St. Nürnberg, welche grösten Theils zum Theil verkürzt zum Theil vermehrt aus des

und Altdorf 9.) in dem Jahre 1394. 10.) an Pfalzgraf **Ruprechten**, von dessen Nachkommenschaft es in dem Jahre 1504. 11.) an die Reichsstad Nürnberg gelanget, 12.) und 13.)

bekanten nürmbergischen Rathschreibers Johann Müllers Beschreibung der Reichsstad Nürmberg XXIIII. Relation genommen, II. Th. III. Kap. 2. §. 32. S. bezogen, auch in die CCLIII. Urkunde in der Diplom. Nürnberg. Hist. 491. S. gesehen.

9.) Der Kaufbrief darüber ist die CCLVI. Urkunde nur angezogener Diplomat. Nürnberg. Hist. 493. S. auf den sich auch von Falkenstein in der Beschr. der R. St. Nürnberg V. B. XII. Kap. 6. §. 835. S. beruffen.

10.) Daß also das Jahr 1393. falsch, welche Baier von der Nürnberg. Univ. St. Altdorf I. Kap. 3. S. gesezet. Eben dieser Fehler ist auch in nur genante Geograph. Beschr. der R. St. Nürnberg III. Th. I. Kap. 2. §. 49. S. gekommen, als deren Verfasser die Nachricht von Altdorf aus benantem baierischen Werke geholet. Müller in nur angezogenem geschriebenen Werke weis nichts davon.

11.) Kraft der dieses Jahres geschehenen Uebergabe Kaiser Maximilians, welches die CCCCXIIII. Urkunde oft angezogenen Diplom. Nürnberg. Hist. ist, 763. folgg. S.

12.) Welches auch Baier in oft angeführter Nachricht von Altdorf und die Geogr. Beschr. der R. St. Nürnberg da, woher die Anzeige in der 10. Anmerkung geschehen, melden, eben wie auch der in der 9. Anmerkung angeführte von Falkenstein.

in dem Jahre 1523. 14.) bestätiget worden. 15.) Königsberg kam gleicher Weise von der Herzogin Frau Mutter 16.) her, 17.) ward aber im Jahre 1394. an das Stift Würzburg verkaufet, 18.) von da es das Jahr hernach durch

Kauf

13.) Nach der CCCCXXVIII. Urkunde der schon viel Mals genanten Diplomat. Nürnberg. Hist. 883. folgg. S.

14.) Welches auch die Hist. Nachr. von der R. St. Nürnberg 324. S. Baier von der Universitätsstad Altdorf 4. S und von Falkenstein von der R. St. Nürnberg. V. B. XII. Kap. 6. §. 835. S. bezeugen.

15.) Daß nicht auch die Geogr. Beschr. der R. St. Nürnberg solches habe, da sie doch sonst ihrem Vorgänger nur genantem Baier gefolget, wundert mich. Nur genanter von Falkenstein hat es.

16.) Daher Burggraf Albrecht nebst seiner oft genanten Sophien im Jahre 1358. diesem Königsberg Statuten gegeben, welche der berühmte Herr Prof. Reinhard in den II. Th. seiner Beiträge zu der Hist. Frankenland. VIIII. Z. 255. folgg. S. eindruken lassen.

17.) Wie nur neuerlich nur angezogener Herr Prof. Reinhard 254. S. und Herr Hofrath Stieber in der Nachr. von Onolzbach 995. S. darauf gewiesen haben.

18.) Nach Friesens Hist. der Bischöffe zu Würzburg LVIIII. Kap. in Ludewigs Geschichtschr. von dem Bischofth. Würzburg 679. S. Müllers Sächs. Jahrb. 1. S. Höns Cob. Chron. II. B. 91. S. Horns Leben Kurfürst Friederichs des Streitbaren IIII. Abtheil. 10. §. 129. S.

Kauf 19.) an die Markgrafen zu Meisen gelangete, 20.) unter deren Nachkommen die Herzoge von Sachsengotha es noch besizen. 21.)

§. 18.

Ob sie im Jahre 1413. den Weg alles Fleisches gegangen, 1.) da andere 2.) solches

D 4 von

19.) Nach nur angezogenen Friesen, Müllern, Hornen, Hönnen 94. S. und Rudolphs Hist. Beschreibung des Fürstenthums Gotha II. Th. XXXVIIII. Kap. 1. §. 299. S. daher Merian vom Frankenlande 29. folg. S. Limnäus im V. B. XIII. Kap. Rittershus in der Hist. Erkl. der Geschlechtsregister 132. S. und Spener 734. S. zu berichtigen.

20.) Das wundert mich aber, daß Pastorius in der Beschreibung des Frank. Creis. 410. S. schreiben können, Königsberg sei von dem Landgrafen an das Stift Würzburg gekommen, da es umgekehrt ist.

21.) Welches schon aus nur angeführtem Rudolphen erhellet.

§. 18. 1.) Nach Ziemethausen, Renscheln, Rentschen, Lairizen, Abeln, Hübnern auf der 176. Tafel, von Falkenstein, Herrn Prof. Pauli, Herrn Pfarrer Biedermannen, Herrn D. Oelrichs von den Begräbnissen der Herzogen in Pommern und Fürsten in Rügen VIIII. Zal 2. S.

2.) Als Limnäus, Rittershus, Wildeisen im Brandenb. Onolzb. Geneal. Lustwalde XX. Tafel, Spener, Lucä 905. S. Hübner auf der 198. Tafel, denen aber Herr D. Oelrichs nicht

von ihrem Gemale schreiben, kan ich nicht zusichern. Ist sie in Kolberg begraben; 3.) so ist da nach ihrem Leichensteine umzusuchen. 4.)

§. 19.

Das behält aber seine Richtigkeit, daß sie an oben 1.) genanten Herzog in Pommern **Swantiborn** vermält gewesen, 2.) und wird die Lüke ergänzt, nach der 3.) er keine hat.

beizupflichten scheinet, weil er sich unter Kolberg nichts davon merken lässet.

3.) Wie Ziemethaus, Renschel, Rentsch, Lairiz, von Falkenstein und der in der 1. Anmerkung über den 2. §. 27. S. angezeigte Verfertiger des churbrandenburgischen Rechts auf Pommern wissen wollen, des wegen nur belobter Oelrichs Kolberg genennet, wo diese Herzogin begraben.

4.) Wes wegen sich Zweifels ohne der unermüdete Herr D. Oelrichs alle Mühe geben wird.

§. 19.) 1.) 2. §. 21. S.

2.) Nach dem Zeugnisse Ziemethausens, Renschels, Rentschens, Lairizens, Hübners an beiden Orten, Abels, Grosens, von Falkenstein, von Schüz, Herrn geheimen Raths von Jung, Krausens vom Eißfeldr 13. folg. S. Herrn Prof. Pauli, Herrn Prof. Reinhards, Herrn Pf. Biedermans, in deren Geselschaft auch Wildeisen mit seinem Brandenb. Onolzb. Gen. Lustwalde VIIII. und XX. Tafel gehöret.

3.) Chyträus in der Sachsenchronik 1. B. in der Geschlechtstafel, welche zur 7. S. gehöret.

hat. Da nun aber unter den Herzogen in Pommern verschiedene dieses Namens vorkommen; so sezet ihn der eine die Zal des zweiten, der andere des dritten bei. Der Name selbst hat mit andern Namen Swantopol, Swantopluk und Swantewiz gleichen Vordertheil, welcher wendischer Ankunft. 4.)

4.) Frenzel von den Gözen der Slaven II. Abschn. I. Kap. 5. §. in Hofmans Schriftstell. Laus. Sach. II. Bande 10. S. saget, daß swenty, swynty bei den alten Slaven heilig bedeutet habe.

III. Stük.

Lobensteinische älteste Bergordnung.

Solte nicht des kurbaierischen Herrn Hof-Münz- und Bergraths Lori vortrefliche Samlung des Baierischen Bergrechts mehrere baulustig machen? Wenigstens mich hat sie aufgebracht, nach und nach gesamlete Schriften vom Bergwesen vorzulegen.

Allenn vnnd Jedenn ßo dieser vnser Brieff vorkompt Enthbithen Wir **Heinrich** vnnd **Heinrich** Gebrudere Herren zu Geraw, Schlewicz vnd Lobenstein, vnnsernn Grus mit gunstigenn Willenn, vnnd geben euch hiemit zw erkennenn, dieweill ßo hofflich Bergkwergk sich durch Gottes gnadenn Inn vnser Herrschafft Lobenstein vnnd vmliegenden czwgehörenden gepirgen ereigent, doch mit keiner stadlichen Ordnung vnnd freiheit, wie Bergkwergk geburliche nodt erhaischet, beanadt vnd vorsehen. Derhalbenn Wir obgenannte Herrenn von Gera ꝛc. Gebru-

Gebrudere mit czeitigenn rathe, vnd guther vorbetrachtunge, damit menigklich souill desto ehr vnnd lieber zw pawenn gereiczt, Berkmeister vnnd auch eine Bergordnunge zw ordnenn vnnd zu bestellen gemeinith. Zw dem wollen Wir disfalß solcher vnser Bergkwerk auch gemeinen nuczs zw forderunge mit nachvolgender Befreyunge zw begnadenn bewilliget habenn, dieser gestalt alle diejhenigen, ßo sich des orts vnsers Bergkwerks mit Berkgepeudenn heußentlich oder wesenthlich nider thun, mit melczenn, breuenn, schenckenn, kouffen vnnd vorkouffen auch alle frembde getrencke, wie das von Wein vnnd Bier, namenn habenn mag einlegenn vnnd vorkauffenn, dieselbigenn sollenn aller auffsecze, czol, vngelt, vnnd ßo ein Jder zw seiner peßerunge vnnd nodtdurfft nach gelegenheit, ßo was des orts gekaufft oder vorkaufft, alles czolczs vnnd auffsecze frey sein, auch nymandt nichts davon czw gebenn verpflicht seyn, wurde sich auch Jemandt wie uor gemelt, auff angezeigt vnnser Bergkwergk, wesentlich ader heusentlich seczenn, dem soll drey Jar langk nach dato Holczs nach czymlicher weise doch nach anweisung vnser Forster, zw dem was Kolenn, rußholczs, czymmer, auch brennholczs, ßo zw dem Berkwergk czymlicher weiße von nöthen, soll

vnser

vnser beider Waldenn, doch auch nicht anders dann nach anweißunge vnser Forster die drey Jar langk on alle abrichtunge unvorwaltczinnßt gehawen werden, vnnd nach ausgange der dreyer Jar solchs forthin, czymlicher weiße czuuerwaltczinßen. Ob auch Jemandt zw Wohnheußern, oder anderun nhotdurfftigenn dinstlichenn sachenn, zw forderunge des Bergwerks, stete zw bawen, aufnhemen wolten, der oder dieselbigenn soltenn vnsernn Bergmeister dorumb ersuchen, Wo sichs denn thun laßen will, soll ihm die stedte hinder dem schloße ym Haynn, adder anders wo ßo sichs leiden mag, auf sein gepuhr vorlihenn vnnd angeczeiget werden, doch das sich der aufnhemer, sechs wochen dornach zw bawenn vnterwinde, vonn welchenn aber solchs vbergangen, sollen dieselbigenn stedte, vnnd ortte wider in vnser freiet gefallen sein, wie es aber mit denn czehenden alwege vnnd iglicher fundigenn czechenn adder gruben do erez gewunnen wird, es sey vom Golde, Silber, Kopffer, Zien, Wißmath, adder sunsten was zw guthe gemacht wirdt, mit dem gewicht, Centhner, pfundt, marck vnnd Lot, vnsernn verordenten zehentner das czehende nach ahnne zahl vberreicht, vnnd Jnn vnsere verwaltunge gereicht werden, wollen wir vnsernn zehentner

einczw-

einczwnehmenn befhelenn, der soll vor eine marck gebrannet fein silber das gewicht, wie mans Inn vnser Herschafft gebraucht, acht gulden reynnisch geben vnnd bezalenn, Wir wollen vns auch hiemit bey denn allenn, ßo sich auf vnser Bergkwerg begeben wurden, die Manschafften vnnd volge, wie in andernn Berkwerken auch gebräuchlichenn, vorbehaltenn haben, aber wie angezeiget, sie mit keinen andern auffsetz beschwerenn, ßonndernn wie benannt befreyet habenn, Hierauf ernstlich gebietenn befehlenn wir obgedachte Herren von Gera semptlichenn vnnd sonderlichenn, das einn jeder vnser Ambtmann, vnsere ordnung vnnd freiheit, auch was sich zw vnnsernn vnnd der gewercken nucz vnnd frommen geczeugt, festiglichen zw halden vnnd von menigklichen zw haldenn ernstlichenn verfugenn, nyemands dawidder zw thun gestatten, bey vermeydung vnsere straffe, Solches alles vnnd jedes zw warenn bekennthnuß, haben wir offt gedachte Herren von Gera rc. beide gebrudere vnser iglicher sein eygen Secret hiemit aufgedruckt. Geben am tage Laurentij,

Anno Domini Tausent funfhundertt
vnnd ym xxx Jar.

IIII. Stük.

IIII. Stůk.

Der Anfang des Buches der Ausscheidung.

Das IIII. Stůk des vorigen ersten Faches hat verschiedene gelehrte vom Range aufgebracht, ihrer Freude über den mitgetheilten Inhalt des gefundenen alten Rechtsbuches mich gütig zu versichern, welches ich mit schuldigster Hochachtung erkenne. Sie wünschen aber auch, daß solches meinem daselbst a) gethanen Versprechen nach wirklich ganz an das Licht treten möge, und stimmen einmüthig ein, daß mit dessen Verlage kein Buchführer Gefahr laufen werde.

Zů einigem Vorschmake mag der Anfang dessen dienen, so weit ihn ein Man mitgetheilet, welcher aus dem Besize einer Abschrift desselben groses Werk gemachet. b) Ob aber dieselbe so richtig, als er sich eingebildet, wird die von mir angestelte Verglei-

a) 100. S.

b) Welches schon in nur angezogenem IIII. Stůke des I. Faches 63. S. geschehen.

Vergleichung entdeken. Es findet sich an vier unterschiedenen Orten der Schriften des von Ludewig, c) so viel mir wissend ist, obbenanter Anfang, doch an einem Orte mehr als an dem andern. Aber auch selbst bei diesem vierfachen

c) Nämlich wie in der in der 2. Anmerkung über das IIII. St. des I. Fachs 68. S. schon angezogenen Erläut. der Güld. Bulle, aus der auch der Herr Reichshofrath Freiherr von Senkenberg in seine reiche Visiones diuersas de Collectionibus Legum Germanicarum IIII. Kap. 5. §. Anmerkung 152. S. etwas übergetragen hat; so auch in der Abhandlung des Rechts der Stimme eines Königs in Böhmen auf dem Reichstage II. Kap. 13. §. in der Anmerkung (uu) und unter dessen vermischten Schriften II. Bande 609. S. am genauesten geschehen, des gleichen unter dessen Ueberbleibseln der Handschriften X. Bande in der Vorrede 28. §. in der Anmerkung (x) 64. S. Wie es aber hie abgedruket worden, so hat es Haltaus in sein Wörterbuch der Deutsch. Sprach. Mitl. Zeit II. Th. 1985. S. übergetragen. Ein kleines Stük aus der Mitten heraus hat oft genanter von Ludewig in seinem Buche von Deutschl. Fürsten I. B. V. Kap. 10. §. Anmerkung (n) 172. folg. S. mitgetheilet. Uebrigens wird durch oben geschehene Anzeige der Abhandlung von der Böhmischen Stimme der Fehler entdeket, der in dem ludewigischen Werke von Deutschl. Fürst. III. B. V. Kap. 9. §. 490. S. in der Anmerkung begangen worden, wo der 17 für den 13. §. angezogen worden.

vierfachen Abdruke äusert sich kein geringer Unterschied. Ich werde also wol nicht Umgang nemen dürfen, zur Probe auch die geringste Abweichung zu bemerken, damit Kenner der Sachen desto besser von jeder Abschrift und die daran gewendete Genauigkeit zu urtheilen in den Stand gesezet werden mögen. Um aber mit desto wenigerer Mühe darüber zu urtheilen, wird auch eine nöthige Erläuterung beizufügen sein. Uebrigens mag Herr von Ludewig nicht so wol eine Uebersezung eben dieses Anfangs liefern, als viel mehr einen vortheilhaftern Begrif davon erweken wollen, wenn er sich d) also vernemen lässet: „*Codex chartaceus meus seculi* „*XIIII. hoc quidem vtitur proscenio:* ius „hoc in vrbe Magdeburgo natum; inde „translatum Halam; hinc Lipsiam. Pro„pterea, si quid dubii in illo occurrit: „Lipsienses scabini consulant Hallenses, hi „Magdeburgicos. Qui respondeant dubia quaeque ex tripode.„ Die Ehre aber mus man dem oft genanten erfahrnen Kanzler lassen, daß er zu erst davon Gebrauch gemachet. Nach ihm sind auch andern noch Handschriften dieses Rechtsbuches in die Hände gefallen. Im Jahre 1754. machte e) unser geneigtester Freund Herr

d) In vorher angezeigten Ueberbleibseln der Handschriften 63. folg. S.

e) In den Schriften der Deutsch. Gesellsch. zu Jene 119. S. daraus hochbelobter Herr Reichs-

Herr Kommissionsrath Bernhard Friederich Rudolph Lauhn in Tänstät bekant, daß ihm dergleichen in die Hände gefallen, und, was er dort davon ausgehen lassen, betrift ein Stük dessen, das ich jezt abdruken lasse, daher ich auch dessen Abweichungen von dem meinigen so gleich gehörigen Orts anbringe. In einem der nächsten Fächer wird sein unter dem 18. Jänner gegenwärtigen Jahres an mich abgelassenes Schreiben mir Anlas geben, ein anderes Stük mit seinen Handschriften zusammen zuhalten. Endlich ward auch durch Herrn Konsistorialrath Christian Ulrich Grupen, f) einen Man, der seine tiefe Einsicht in die Rechte und Alterthümer unserer Vorfahrern in vielen schönen Arbeiten merken lassen, im Jahre 1763. der Anfang g) oftgenanten Rechtsbuches bekant, dessen Abweichung von dem meinigen zugleich mit in folgenden Anmerkungen bemerken werde. Wenn es aber h) heiset:

hofrath von Senkenberg 5. §. Anmerkung l) das bekantgemachte wieder abdruken lassen.

f) In seiner Dissertatione epistolari von der Vorzüglichkeit der oldenburgischen Codicum Iuris Saxonici et Alemannici vor den wienerischen Codicibus Ambrasianis, welche so gleich in dessen schönen Anmerkungen aus den teutschen und römischen Rechten und Alterthümern unter der XXVIIII. Zal 461. folgg. S. Plaz gefunden.

g und h) In nur gelobter grupenschen Schrift III. Kap. besonders in genanter Samlung 469. S.

heiset: „Es bestehet aus 5. Büchern, 1. von „Erbschaft, 2. vom Haus und was zum Haus „gehöret, 3. von Richter und Schöpfen, „4. vom Ungericht und wie man die richten sol, 5. Weichbild; „ so veroffenbaret sich schon daraus eine grose Verkürzung des Werkes, da meine Handschrift siben völlige Bücher hat. i) Dem nach fehlen deren wenigstens die besten zwei, wo nicht gar dreie, weil nicht ausgedruket, was die Ueberschrift des benanten fünften sagen wolle. Der Schlus dieser Nachricht lautet also: k) „Gleichwie nun die Ordnung dieses Codicis des Landrechts von allen „differiret, also möchte denselben genauer ein„zusehen der Mühe lohnen. Es scheinet zu „Halle ein Gericht gewesen zu seyn, l) wie die „Praefation in etwas anweiset.„ Nach dem Ausspruche nun dieses gelehrten, dessen vorzügliche Verdienste um die Rechte unsers Vaterlandes in so vielen körnigten Schriften am Tage liegen, und die ihn zu der glänzenden Würde eines Reichshofraths und H. R. R. Freiherrn erhaben, sol sich der Mühe verlonen, die Handschrift einzusehen. Solte es also nicht noch mehr der Mühe verlonen, die unterschiedenen Ausga-

i) Welche oben in dieses Vorraths I. Fache IIII. St. 65. folgg. S. deutlich angezeiget worden.

k) An dem in der Anmerkung g 65. S. bemerkten Orte.

l) Wovon unten in der 12. Anmerkung 72. S. Nachricht.

Ausgaben davon gegen einander zu halten, deren Abweichungen zu prüfen, und zur Aufklärung was beizufügen? So sei es dann gewagt.

Dicz 1.) buch ist 2.) eyn buch dez 3.) rechten czu wicpilde 4.) in sechzischer 5.)

1.) Das hie befindliche Dicz ist nach der Schreibart jenes Weltalters so viel als der neuern dies, oder der ludewigischen und grupenschen Abschreiber dis oder dieses. Meine Brandenburgischen Sichern Nachrichten VI. Th. II. Hauptst. 342. S. 16. Anmerkung können dieses darthun.

2.) In obangezogenen ludewigischen Ueberbleibseln fehlet das nächste ist, und so auch in dem haltausischen Abdruke.

3.) Dez ist eben auf die Art als vorhergegangenes Dicz geschrieben. Das S ist mit Z vertauschet worden. In meinen nur angezogenen Sichern Nachrichten VI. Th. I. Hauptst. 14. §. 13. Anmerkung 238. folg. S. habe ich dieses mit vielen Beispielen erhärtet. Ein neuerer würde also des geschrieben haben, wie es in den angeführten, grupenschen und ludewigischen Miscellanien gedruket ist, dafür in dessen Auslegung der Güldenen Bulle und den Ueberbleibseln von Handschriften, folglich auch im haltausischen Wörterbuche, der ohne Zweifel aus Unwissenheit der Schreibart jener Zeit. Denn das Recht bestehet in dem, was recht ist. Es brauchet also nicht der mehrern Zal, die der Abschreiber im Kopfe gehabt.

4.) Für zu Wicpilde ist in der grupenschen Abschrift in und in des von Ludewig Schrift von der Böhmischen Stimme yn Wicbilde, welches aber

art

in den übrigen angezogenen Abdrüken gar unsichtbar. Von dem Worte Wicpilde selbst was zu sagen, so ist es aus Wic und Bild zusammen gesezet. Wik zeiget sich noch in Brunswik, Bardewik, Harderwik, und siehet auf einen wolverwarten Ort. Wachter in seinem Wörterbuche der Deutsch. Sprach. II. Th. 1901. folg. S. und Haltaus in seinem Wörterbuche der Deutsch. Sprach. Mitler Zeit II. Th. 2050. S. haben den Beweis hievon. Weniger gehet das grupensche Weicpylde, am meisten aber der neuern Weichbild von seinem Ursprunge ab. Mehreres Nachdenken hat der leztere Theil des Wortes verursachet. Am besten ist wol die Meinung derer, die unter dem Bilde die steinernen Kreuze verstehen, welche man gemeiniglich vor den Städen antrift, damit die Gegend anzuzeigen, innerhalb welcher die Stad ihre Gerechtsame ausübet. Vorhin genante Schriftsteller, und zwar ersterer 1845. folg. S. lezterer 2050. folgg. S. geben weitere Erläuterung. Ist nun aber dieses Wort mit P geschrieben; so wird sich daran Niemand stosen, als wem unbekant ist, daß unsere Vorfahren keinen so genauen Unterschied zwischen P und B beobachtet. Ich habe es in der Sich. Nachr. IIII. Th. I. Hauptst. 18. §. 6. Anmerkung 27. S. gezeiget. Sonst wäre hiebei noch Konring von demUrsprunge des Deutsch. Rechts XXVIIII. Kap. Karpzov vom Weichbildrechte, Gryphiander vom Sächs. Weichbilde und Lichtenstein vom Rechte des Sächs. Weichbilds der Sache wegen nachzuschlagen.

5.) Das sechzischer ist nach der Art, welche nach der 1. Anmerkung 67. S. mit dicz, und nach der 3. Anmerkung eben daselbst mit dez vorge-

gangen, für sechsischer, wie in der grupenschen Ausgabe. Des von Ludewig Erl. der Güld. Bulle hat Sächsisch, welches noch jünger als dessen Sechsisch in der Schrift von der Böhmischen Stimme. In der Urschrift mogte das er nach alter Schreibart mit einem Häkgen an dem ch angeheftet gewesen sein, welches der Abschreiber für einen Ueberflus angesehen, eben wie unten vor der 118. Zal iczlich für iczlicher. Woher sich der Ausdruk Sächsisch schreibe, davon hat obangeführter von Ludewig auf der 577. folgg. S. seiner Erläut. der Güld. Bulle I. Bande seine Gedanken eröfnet. Und gleich wol hat er hernach in den Ueberbleibseln in sechzischer art gar weggelassen, daher dann auch solches in dem haltausischen Wörterbuche, das dorther das seinige bekommen, auch weggeblieben. Der Verfasser aber unsers Werks siehet damit ganz unstreitig auf des vorher genanten Wicpilds X. Artikel, welcher sich also anhebt: „Nv vernehmet, wie die Stadt Magdeburg allererst„ besetzt (ward mit des Landes willkür,) vnd be„stetiget an jhrem Rechten (wie sie denn noch„ solch Weichbildrecht hat, vnd die eltest in dem„ Lande) vnd Hall ward daraus gestiftet, Vnd„ also sind die von Hall vnd die von Magdeburg„ ganz vnd gar mit einem Recht begriffen, Dar„umb sollen all die von Polen vnd Behem, vnd„ aus der Mark, von Meissen vnd Lausitz, vnd„ die aus der Mark zu Brandenburg, vnd aus„ dem Herzogthumb zu Sachssen, vnd von der„ Grafschaft zu Aschersleben, vnd alle die aus„ den Stedten, so darinnen begriffen sind, ihr„ Recht zu Magdeburg holen. Kündten aber„ die von Magdeburg des vrtheils nicht finden,„

art alz 6.) es 7.) meydeburg 8.) gebrawchet

„vnd ist es, das die vorgenanten gegneten, jhr „selbs vrtheil denn nicht wissen, (vnd sonders die „Marken) so mügen sie es zu Halle holen. Denn „sie alle mit einem Recht begriffen sein, und alle „das Weichbildrecht beschirmen sollen, in dem Land zu Sachssen.„ Diese Stelle ganz vorzulegen, habe für nöthig erachtet, damit das alhie befindliche ein Licht bekomme, als das sich dorther schreibet, und daher auch schon daraus etwas von Hartknochen im Alt. und N. Preussen II. Th. VII. Kap. 12. Abschn. 573. S. Merkeln in Magdeb. Herrligk. VII. Kap. 135. S. Goldasten vom Königreiche Böhmen IIII. B. XIII. Kap. I. §. vorgeleget, und von Ludewigen in Deutschl. Fürst. I. B. V. Kap. 10. §. in der Anmerkung (n) 173. S. jenem an die Seite gesezet worden. Gehet nun der von dem unermüdeten Freiherrn von Senkenberg in oftbelobtem Werke der Saml. Deutsch. Gesez. I. Anhange III. St. 162. S. mitgetheilte Auszug aus einer alten Handschrift des Sächsischen Weichbildes den Worten nach ab; so verändert er doch nichts in der Sache. Uebrigens wäre dabei Riccius von Stadgesezen XI. Hauptst. 187. folgg. S. nachzulesen.

6.) Alz für Als nach vorhergegangener 1. 3. und 5. Anmerkung 67. folg. S. Lezteres hat der grupensche Druk und die ludewigische Erläut. der Güldenen Bulle; in den Ueberbleibseln aber und also auch im haltausischen Abdruke alze, wofür in der ludewigischen Abhandlung von der Böhm. Stimme alse. Mein alz wird wol zu jener Zeit am gewönlichsten gewesen sein.

7.) Eben so glaube ich, daß es sicherer sei, wie

brawchet 9.) vnd 10.) dy 11.) von hal-

es auch in des von Ludewig Erläut. der Güldenen Bulle, als das in dessen übrigen angezeigten Stellen befindliche und von Haltausen fortgepflanzte ys, welches in den Ueberbleibseln durch es erkläret worden. Im grupenschen Druke ist auch is.

8.) Ist nach der Art, als man noch unter dem gemeinen Manne mancher Orten Maid für Magd höret, Magdeburg, wie es in des von Ludewig Erläut. der Güldenen Bulle unten vor der 52. und 56. Zal, und von leztern in Deutschl. Fürsten, in den übrigen Abdrüken aber wie hie oben. Daß die Vorfahren darunter eine Jungfer verstanden, ist schon Bibellesern bekant, so man nicht einen Wachter in seinem Wörterbuche der Deutsch. Sprache II. Th. 1022. S. vernommen hätte. Woher aber die Stad solchen Namen erhalten, hat nur benanter von Ludewig in seinem Werke von Deutschl. Fürsten II. B. II. Kap. 275. folg. S. gezeiget. Dieses ist viel zu bekant, als daß ein Wort davon zu sagen. Herr von Ludewig hat hieraus in seiner Erläuterung der Güldenen Bulle I. Th. 578. folg. S. allerhand Folgen gezogen, die er in der Vorrede über die Ueberbleibsel der Handschriften X. Th. 28. §. 60. folgg. S. weiter ausgeführet hat.

9.) Ist für gebrauchet, wie in der ludewigischen Erl. der Güldenen Bulle anzutreffen, der gleichen mehrere in meiner Sichern Nachrichten VII. Th. II. Hauptst. 11. Anmerkung 326. folg. S. angezeiget. In den ludewigischen und haltausischen Stellen ist gebruchet, zu dessen Rechtfertigung das unten vor der 43. Zal befindliche Bruch nichts beiträget, als welches nach der dort bei-

le 12.) dy 13.) ir 14.) volwort 15.)

Dez

gebrachten Erklärung ganz was anders saget. Grupen hat gebrauchit.

10.) Welches nach eben angezogener Nachrichten VII. Th. I. Hauptst. 141. Anmerkung 109. S. für und, wodurch der ludewigische Schreiber seine Kindheit verräth. Der grupensche Sezer hat das d vergessen.

11.) Gleich wie auch hie der ludewigischen Abdruk der Erl. der Güldenen Bulle durch sein die, wenn man meiner Sich. Nachr. VI. Th. II. Hauptst. 13. Anmerkung 378. S. nachschläget, sein Alter anzeiget. Diese Bewandnis hat es unten vor der 102. Zal mit sy, und vor der 201. mit wy.

12.) Verstehet sich das Halle, das im Herzogthume Magdeburg lieget, und auch mehr als zu bekant ist. Schon Herrn geheimen Raths von Dreyhaupt vortrefliche Beschreibung des Saalcreyses kan Gnüge thun, welcher besonders in des II. Theils XII. B. I. Kap. 449. folg. S. den hällischen Schöppenstuhl zum Gegenstande hat.

13.) Von der Schreibart des Wortes ist nur vorher in der 11. Anmerkung Erwehnung geschehen. In allen obangezogenen Ausgaben fehlet es. Man merket aber, wenn man es in seinem Zusammenhange betrachtet, daß bei dessen Ermangelung der Deutlichkeit vieles abgehe. Es wil so viel sagen, daß auch die Einwoner in Halle sich des magdeburgischen Rechtes bedienen, als die da ihr Volwort nemen.

14.) Diese Schreibart der alten habe ich in der Sichern Nachrichten VI. Th. I. Hauptst. 13. §. 188. folg. S. gerechtfertiget, dafür Ludewig über die Güldene Bulle ihre druken lassen,

welches noch dazu sich zu dem Nenfalle der einzelnen Zal Vollwort nicht reimet. Und damit ist es nicht gebessert, wenn in den Ueberbleibseln ire stehet.

15.) Eben so kommet das Wort ein wenig hernach vor der 35. Zal 76. S. und zwei Mal im I. Kapitel des I. Buches dieses Werkes vor. Gehöret nun Wachters III. Abschn. seiner Vorerinnerungen über sein Wörterbuch der Deutsch. Sprache unter V gemachte Anmerkung, daß dieses mit W verwechselt worden, hieher; so würde ein neuerer Volwort geschrieben haben. Und eben, da ich dieses unter die Presse gebe, kommet mir des Königs in Polen Ladung einiger Kurländer unter die Augen, in welcher unter andern die Worte: „Die Hauptfrage, welche durch unser und der Republik Volwort schon entschieden war, abermals eurer Beurtheilung unterwerfen wollen." Wenn aber in der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle Vollwort stehet; so veräth es noch mehr, daß der Abschreiber das unumstößliche Geseze der alten nicht gewust, welche nicht mehr geschrieben, als sie können hören lassen. Davon zeugen meiner Sich. Nachrichten VII. Th. I. Hauptst. 11. §. 49. Anmerkung 62. folg. S. Wenigstens würde alsdann Haltausens Erklärung, die er in seinem obangezeigten Wörterbuche II. Th. 1985. S. durch diese Stelle zu rechtfertigen gesucht, sich gar nicht hieher schiken. Es wil derselbe damit darthun, daß Vollfart des Rechten so viel als *Recursus Iudicii* zu bedeuten habe. Das Vollfart aber ist nicht ein Mal in der Stelle. Und auser der hat er weiter nichts.

dez 16.) rechten 17.) da 18.) nemen 19.) Vnd 20.) dy 21.) lybczk 22.) ir 23.) volvort

16.) Siehe oben die 3. Anmerkung 67. S. In den ludewigischen Abschriften ist das Wort gar unsichtbar.

17.) Auch des wegen schlage dahin zurük. Und auch dieses ist in den ludewigischen Lieferungen abwesend, da doch beide Wörter unten nach der 35. Zal 76. S. wieder drauf folgen.

18.) Das do könte man gelten lassen, wie es in oft angezeigten Stellen bis auf die Erläuterung der Güldenen Bulle, wo auch da, anzutreffen.

19.) Welche Schreibart für nehmen, das in der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle befindlich, der VIIII. Th. II. Hauptst. 95. Anmerkung 265. S. meiner Sichern Nachrichten satsam vertheidiget.

20.) Davon vorher in der 10. Anmerkung 72. S.

21.) Wie davon die nächste 11. Anmerkung 72. S.

22.) Lybczk, Lipczk, Lypczik, Lipzig, Lypczyke, Lipz, darinnen die Abdrüke dieses Werkes von einander abgehen, ist eine ehemalige Benennung der mehr als zu bekanten Stad Leipzig, welche nach der wendischen Sprache eine Linde bedeudet, damit anzuzeigen, daß es schon ehe dem da viele Linden gegeben, welche die Wenden für heilig gehalten. Dieses bezeugen Pfeiffer von Leipzig I. B. 22. folg. §. 50. folg. S. Schneider in der Leipz. Chron. 80. S. Dressen von Städen Deutschl. 356. S. Heidenreich Leipz. Chron. 35. S. Vogel Leipzig. Geschichtbuch. 1. S. Neue Europ. St. und Reisegeograph. von Teutschl. VII. B. V. Kap. 1134. S.

23.) Siehe zurük auf die 14. Anm. 72. folg. S.

volvort 24.) nemen 25.) czu 26.) halle 27.) Da nach 28.) vil 29.) stete 30.) in

24.) Und deswegen auf die 15. Anmerkung 73. S.
25.) Wie dieser wegen die 19. Anmerkung 74. S. zu gebrauchen. Es fehlen aber in allen vorigen Abdrüken ir volvort nemen gar. Da eben diese Worte vorher; so mögen sie jene für vergeblich gehalten haben.
26.) Nach der Schreibart jener Zeit für unser zu, welches ich in dem VI. Th. II. Hauptst. 14. §. 385. S. der Brandenb. Nachrichten dargethan. Dafür stehet aber in vorigen Ausgaben yn oder in. Jenes behauptet seine Stelle hie so gut als nachher vor der 38. Zal 77. S. wo eben diese Redensart.
27.) Hie ist in allen vorigen Abdrüken Und hineingeschoben, gleich als ob es zur Deutlichkeit diene.
28.) In eben diesen Abdrüken stehet dafür darnach, in den grupenschen aber dornoch. Das in ein Par Zeilen zwei Mal genante Halle mag Ursache sein, daß der Schreiber die Worte von dessen ersten Meldung an bis hieher, nämlich: „dy ir volvort des rechten da nemen Vnd die von„ Lybczk ir volvort nemen zu halle „ nach dem grupenschen Abdruke gar übersehen.
29.) In der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle ist da viele. Wegen des ie kan die 11. Anmerkung 72. S. aushelfen. Daher das viel der übrigen Ausgaben zu beurtheilen ist.
30.) Das Städte der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle schmeket gar zu sehr nach der neuern Lehre. Dieses zu beweisen, kan ich mir die Mühe ersparen, da solches schon in meiner Sichern Nachrichten VIII. Th. I. Hauptst. 17. §. 50. folg. S. geschehen.

in der marcgrafeschaft 31.) czu 32.) myssen 33.) yre 34.) volvort 35.) dez 36.) rechten

31.) Eben daher schreibet sich das vorher gedrukte Marggrafschafft oder Marggraveschaft. Daß aber vor diesem und jenem mein Schreiber einen Vorzug habe, kan die 349. Anmerkung über den VI. Abschn. des II. Hauptst. X. Th. 217. S. meiner Sichern Nachrichten darthun. Denn es kommet von Graf, das so viel als Richter, und Mark, welches eine Grenze anzeiget, weil darüber ein Grenzrichter gesezet war.

32.) Siehe die 26. Anmerkung 75. S. vorher. Die vorigen Ausgaben bis auf die Abhandlung von der Böhmischen Stimme, die mit meiner Abschrift übereinstimmet, haben zu.

33.) Welche Schreibart dem Ursprunge seiner Benennung am nächsten kommet, da man es am sichersten von dem Flusse Myse oder Meise, der darinnen flüsset, herholet. Es liebten aber die alten, die Benennungen der Länder und Völker von den nächsten Flüssen herzuholen. Eine Menge derer habe ich in einem einzelnen Bogen, darinnen ich die Benennung der alten Cherusker erforschet, zusammen gesuchet. Die ludewigische Ausgabe der Güldenen Bulle hat das neuere Meissen, die Ueberbleibsel aber Mysen, wie es auch in der grupenschen Ausgabe anzutreffen ist.

34.) Welche Schreibart sich Theils aus der 14. Anmerkung oben 72. folg. S. Theils aus dem X. Th. I. Hauptst. 20. §. 51. Anmerkung 67. S. meiner Sichern Nachrichten veroffenbaren wird, dafür der junge ludewigische Abschreiber ein Mal ihre, das andere Mal ire gesezet. In dem grupenschen Abdruke stehet ir.

rechten 37.) nemen czu 38.) lybczk 39.). Also weme 40.) dez 41.) rechten 42.) bruch

35.) Schlage zurük auf die 15. Anmerkung 73. S. merke aber auch zu gleich, daß in dem grupenschen Abdruke Volbort befindlich, weil der Abschreiber viel leicht das v für ein b, die in den alten Handschriften ein ander sehr änlich sind, angesehen.

36.) Des wegen siehe die 3. Anmerkung 67. S.

37.) Und auch des wegen eben daselbst. Auser der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle ist überal rechtin gedrukt.

38.) Schlage die 26. Anmerkung 75. S. nach. Hie fehlet in dem grupenschen Abdruke nemen czu, welche Wörter aber unentbehrlich.

39.) Schlage die 22. Anmerkung nach 74. S.

40.) Ist nach der Art jener Zeit wie ihme, von dem im VII. Th. I. Hauptst. 12. §. 83. Anmerkung 179. S. meiner Sichern Nachrichten. In den ludewigischen Ueberbleibseln und haltausischem Wörterbuche ist wem, welches jez gebräuchlich, wie es auch in der grupenschen Ausgabe, in der auch das vorhergehende also durch alzo ausgedruket ist, wes wegen in die 6. Anmerkung 70. S. zurük zu sehen.

41.) Siehe vorher die 36. Anmerkung. Das in nur benanten beiden Abdruken vorkommende dis stehet aber doch noch der übrigen des weit nach, da jenes hie keinen Verstand giebet. Grupen hat das.

42.) Siehe da die 37. Anmerkung. Weil im grupenschen vorher das, so mögte sich recht dazu schiken.

bruch 43.) wurde 44.) daz 45.) man den 46.) volczühet 47.) gen 48.) halle 49.) von

43.) Bruch kommet von Brechen, damit eine Beschädigung und Verlezung anzuzeigen, wie ich schon in dem VIIII. Th. II. Hauptst. 9. §. 125. Anmerkung 235. S. gezeiget. Besonders zielet es hie auf eine Strafe, die einem zuerkant wurde. Selbst Haltaus kan hiebei mit dem, was er in seines Wörterbuches I. Th. 188. S. geschrieben, dienen. Dem nach schiket sich das grupensche Buch nicht hieher, welcher Fehler durch Auslassung des r entstanden.

44.) Wie es auch in der Abhandlung von der Böhmischen Stimme anzutreffen ist, dafür aber in allen übrigen das neuere würde. Jenes schrieben die alten aus der Ursache, welche ich in dem VI. Th. I. Hauptst. 14. §. 254. S. meiner Sich. Nachrichten eröfnet habe. Grupen hat dafür worde.

45.) Wie eben daselbst 13. Anmerkung 238. S. nachzusehen, so man das ludewigische daß beurtheilen wil, eben wie das grupensche das.

46.) So man sich nicht wil verdrüssen lassen, den VII. Th. II. Hauptst. 13. §. 136. Anmerkung 314. folg. S. meiner Sichern Nachrichten nachzuschlagen; so wird man einsehen, was daran liege, der alten ihre Feder, nach welcher den oft unser denselben anzeiget, zu kennen. Diese mus aber der ludewigische Abschreiber verkant haben, weil er das nächstfolgende Wort verändert, dessen er überhoben sein können, weil der Verfasser anzeigen wollen, daß, so man bei dem Ausspruche der leipziger nicht beruhen wolle, es an die von Halle könne gelangen lassen.

47.) Dafür stehet nun in dem grupenschen Abdruke

von halle 50.) gen 51.) meydeburg 52.) Nu 53.) haben 54.) dy 55.) von mey-

de-

Volzug, und in dem ludewigischen Vollzug. Ludewig hat daneben Vollziehung Stat der Erklärung gesezet. Solches Wort aber hat veranlasset, hette, hatte oder hätte daneben zu sezen, welches in den ludewigischen Ueberbleibseln durch möchte erkläret worden. Das drauf folgende von Lypczk oder Leipzig fehlet in dem meinigen, und zwar ohne Verlust des Verstandes. Denn derselbige ergiebet sich von selbst, daß man von den leipziger Urtheilssprechern sich zu den hällischen gewendet, so man etliche Worte zurük lieset, und mit lybczk verbindet.

48.) In den ludewigischen Ausgaben stehet dafür kegin, ausser in dessen Erläuterung der Güldenen Bulle, eben wie gleich hernach vor der 51. Zal gegen. In der grupenschen Auflage stehet keyyn, welches viel leicht kegyn heisen sollen. Und eben so stehet es noch ein Mal vor der 51. Zal. Das unserige rechtfertiget die 6. Anmerkung über den 11. §. I. Hauptst. VII. Th. 35. S. meiner Sichern Nachrichten.

49. und 50.) Siehe zurük auf die 12. Anm. 72. S.

51.) Davon kurz vorher die 48. Anmerkung nachzusehen.

52.) Siehe noch vorher die 8. Anmerkung 71. S. Im grupenschen Druke ist Meydebork. Weiter hat Haltaus nichts übernommen. Nach diesem Worte thut Ludewig in den Ueberbleibseln diesen Spruch: *Addit fabulas mixtas vero.*

53.) Dafür die ludewigischen Ausgaben Nun nach Art der neuern, wofür doch die alten Mundarten jenes lieben, wie Wachter in dem Wörter-

deburg 56.) vnd 57.) dy 58.) sachsen 59.) mit der 60.) wiczigsten 61.) rath 62.) ym

buche der Deutsch. Sprach. II. Th. 1152. S. vorlängst versichert hat. Uebrigens kan nicht unangezeigt lassen, daß sich mit dem Worte das Stük anhebe, das von Ludewig in Deutschl. Fürsten I. B. V. Kap. 10. §. Anmerkung (n) 172. folg. S. abdruken lassen.

54.) Wie es auch in der Erläuterung der Güldenen Bulle und Deutschl. Fürsten anzutreffen, dafür in den andern beiden Abdrüken wie unten nach der 97. 111. und 146. Anmerkung habin, nach der Art, als nach Anzeige der 37. Anmerkung 77. S. und 165. Anmerkung rechtin, der 48. Anmerkung 79. S. kegin, der 86. Anmerkung Türingin, der 109. Anmerkung haldyn oder haltyn.

55.) Siehe oben die 11. Anmerkung 72. S.

56.) Siehe die 8. Anmerkung 71. S.

57.) Siehe die 10. Anmerkung 72. S.

58.) Siehe die 11. Anmerkung 72. S.

59.) Darüber äusert Ludewig in den Ueberbleibseln seine Gedanken also: „Quos hic velit? ignoro; „num ordines *Saxoniae* prouinciales et quos? „num in tractu *Magdeburgico*, qui *Thuringiae* magis, quam *Saxoniae?* „ In seinem Werke von Deutschl. Fürsten sind die Worte: Vnd dy sachsen gar weggeblieben. In der oben in der Anmerkung g 65. S. angeführten lauhnischen Abschrift ist von zwischen dy und sachsen eingeschoben, ohne welches die Worte schon verständlich sind. Das Hauptwort aber ist daselbst Tzachsen geschrieben.

60.) Das in den Ueberbleibseln der Handschriften dafür gesezte den mag wol der Presse zuzuschrei-

ym

ben sein, weil in den übrigen beiden Auflagen der zu befinden, welchen Zeugefal der Zusammenhang erheischet. In dem lauhnischen ist med für mit nach einer andern Mundart, eben wie auch hernach nach der 68. Zal 83. S.

61.) Was in der Erläuterung über die Güldene Bulle und von Deutschlands Fürsten weysesten und in der lauhnischen Ausgabe wisesten heiset, das ist in den Ueberbleibseln durch das ungewönliche weysegisten verdunkelt. Ich weis auch nicht, ob ich sagen sol, daß es durch dessen Uebersezung in weisesten aufgekläret worden. Meines Verfassers wiczigisten, dünket mich, drüke die Sache recht wol aus. Denn bedenket man, daß nach der Vertauschung des S mit Z, von welcher es schon in dieser Handschrift viele Beispiele gegeben, und des wegen die 1. und 3. Anmerkung oben 67. S. nachzuschlagen; so wird man Wachtern in seinem Deutschen Wörterbuche II. Th. 1920. S. gern beipflichten, daß Wiz von Wissen herkomme, und ein Vermögen so wol als Fertigkeit anzeige, eine Sache zu erkennen und einzusehen. Dem nach schiket sich wizig unvergleichlich für einen Rathgeber und Urtheilssprecher, welcher so wol von Natur ein Vermögen haben mus, die ihm vorgelegten Fragen einzusehen, als auch Verstand und Klugheit fertig besizen, selbige zu entscheiden. Solte diese Benennung nicht eben das anzeigen, was das alte Rom mit den Responsis prudentum anzeigen wollen, welches sie ihren grosen Rechtsgelehrten beigeleget?

ym 63.) lande 64.) lantrecht 65.) wich-
pilde 66.) recht vnde 67.) lehen recht 68.)
mit

62.) Es siehet aber selbst dieses Wort auf den Wiz, wie aus Wachtern 1241. S. erhellet.

63.) Dafür in der Erläuterung über die Güldene Bulle und von Deutschl. Fürsten in den, und in den übrigen Ausgaben yn den. Nach der erstern mögten sie sich zu dem folgenden schiken, nicht aber nach den leztern, weil da das folgende Wort in der einfachen Zal gesezet ist. Da nun diese sich in meiner Handschrift findet; so müste es in dem heisen, wie denn auch in dem lauhnischen Abdruke wirklich in deme, welches in im oder ym zusammengeflossen. Alles dieses findet sich in meiner Sichern Nachrichten VII. Th. II. Hauptst. 15. §. 44. Anmerkung 289. S.

64.) Wie es auch Ludewig in den Ueberbleibseln der Handschriften druken lassen. Sein Landen aber in den andern Abdrüken reimet sich zu ym nicht. Man braucht auch jenes nicht. Denn es sind keine Lande benennet, als deren wegen die mehrere Zal nöthig gewesen.

65.) Das in der Erläuterung der Güldenen Bulle und Deutschl. Fürst. befindliche Land-Recht verräth, daß der Ausgeber es nach der Art seiner Zeit gebildet, nicht aber der Urschrift gefolget, welches an ihm zu tadeln. So hat man auch gleich hernach bei der 66. Zal mit Weichbild-Recht und der 68. Zal 83. S. mit Leben-Recht verfahren. Dabei aber das zwischen eingeflikte und zu ersparen, wie es von meinem Abschreiber geschehen.

66.) Und so ist dann hie Weichbild-Recht nach eben angezeigter Art. In der Abhandlung von der Böhmischen Stimme stehet doch Wycbilde recht.

mit der keyser 69.) küre 70.) vnde 71.)

In den Ueberbleibseln von Handschriften stehet Wycpilde, an welchem ich in Rüksicht auf die 4. Anmerkung 67. folg. S. nichts auszusezen hätte, so nur das Wort Recht nicht daneben verloren gegangen. Daß aber solches dazu erforderlich, lehret gleich der Anfang oben 67. S. dez rechten czu wicpilde. Uebrigens darf ich nicht mit Stilleschweigen übergehen, daß Ludewig nach diesem Worte zu dessen Erklärung folgendes eingeschalten: „Sed de lege municipali nemo dubitat, quin sit *Magdeburgica*.„ Es ist aber dieses Magdeburgisches Weichbild im öffentlichen Druke heraus.

67.) Das ludewigische und machet das, was in der 10. Anmerkung 72. S. beigebracht, verwerflich. Das angehängte e war aber auch in jenem Weltalter üblich, doch nicht durchgängig.

68.) Wegen eines andern Lehen-Recht ist die 65. Anmerkung 82. S. zu Rathe zu zühen. Ich sorge aber, daß das etliche Mal bis daher vorgekommene Wort recht den Worten wichpilde recht vnde lehen recht zum Nachtheil gereichet, daß sie der lauhnische Schriftsteller gar übergangen.

69.) Auf welche Kaiser gesehen werde, darüber äusert sich Ludewig in den Ueberbleibseln der Handschriften mit diesem: „Quod vel falsum vel aeuum respicit *Carolingicum*.„

70.) Die verschiedene Schreibart, die sich in den verschiedenen Ausgaben äusert, als Kor, Kore, Kör und Küre machet nichts erhebliches aus. Schon Wachter in dem Wörterbuche der Deutsch. Sprach. I. Th. 898. S. kan den unwissenden unterrichten, daß damit auf eine Wal gesehen

willen

werde, dem aus meinen Sich. Nachr. VII. Th. II. Hauptst. 13. §. die 41. Anmerkung 287. S. an die Seite zu sezen wäre. Da nun bei Verfassung der Geseze und Anordnungen eine Wal getroffen wird; so ist die Ursache leicht zu finden, warum damit auf ein Gesez gesehen werde. Daher schreibet sich, daß die Stadgeseze und Verordnungen mit diesem Namen beleget werden. Schon Haltaus in dem Wörterbuche der Deutsch. Sprach. Mitl. Zeit I. Th. 1119. S. kan davon Nachricht geben. Das nachgesezte Willen bestärket unsere Erklärung, und unten vor der 116. Zal 92. S. heiset es nach ir selbes kür. Ueber dem Alter aber und Gebrauche des Kaiserrechts liegen die gegen einander gehegten Meinungen eines Grupen in seinen Anmerkungen aus den teutschen und römischen Rechten und Alterthümern XXX. Abhandl. 481. folgg. S. und eines Freihern von Senkenberg oft angepriesenen Nachricht von den Samlungen Deutscher Geseze III. Kap. 25. folgg. S. vor der gelehrten Welt Augen, die sich nicht anders als daran weiden können. Welchen Dank sind wir also nicht dem gelehrten Herrn geheimen Rathe Gustav Georgen König von Königsthal schuldig, der aus des hochgedachten Freiherrn von Senkenberg so kostbaren als zalreichen Bücherschaze in seiner Samlung der Deutschen Rechte I. Bande das Kaiserrecht vor wenig Jahren vorgeleget hat?

71.) Wegen des vnde siehe in die 67. Anmerkung 83. S. zurük. Wichtiger ist, daß für die Worte vnde willen in der lauhnischen Ausgabe Karulo und Constantino anzutreffen. Solte dieses nicht eine Glosse sein? Ob aber

willen ersaczt daz 72.) wir hy 73.) ym 74.) lande 75.). Dy 76.) behem. 77.) dy 78.)

damit der Sache geholfen sei; wird der gelehrte Herr Besizer am besten erörtern können. Und eben nach der gleichen schmeket das nach dem Worte ersaczt daselbst befindliche und czusammene bracht.

72.) Siehe oben die 45. Anmerkung 78. S. Dafür ist in den ludewigischen Ueberbleibseln der Handschriften die, wie mich dünket, ohne Verstand, noch schlimmer aber in der Abhandlung von der Böhmischen Stimme des. In dem Werke von Deutschl. Fürsten läuft es hie gar so fort: Deß sich bedienen, welches viel leicht zur Erklärung der Worte: Daz wir hie im lande dienen sollen, und dieses nicht ein Mal recht.

73.) Nach der Art, als etliche Mal sich dy gezeiget, davon in der 11. Anmerkung 72. S.

74.) Siehe die 63. Anmerkung 81. S. Das yner, welches in den ludewigischen Ueberbleibseln anzutreffen, ist mir unbekant. Etwas besser ist das in der Erläut. der Güld. Bulle, am besten das ym der Abhandl. von der Böhm. Stimme.

75.) Das ist nach Ludewigs Erläut. der Güldenen Bulle Magdeburg.

76.) Siehe die 11. Anmerkung 72. S.

77.) Von diesem Worte stehet noch in allen vier ludewigischen Ausgaben von, viel leicht weil es so nach der 5. Anmerkung 69. S. in dem Weichbilde anzutreffen. Solte es nicht so gut wegbleiben, als vorher bei der 59. Zal 80. S. dy sachsen gegolten? Dem nach sind dy behem, dy polen, die Einwoner Behems und

polen. 79.) dy 80.) marg 81.) von brande-

Polen. Es stehen aber in den ludewigischen Ausgaben die Polen den Behemen vor, die sie Böhmen liefern, bis auf die Abhandlung von der Böhmischen Stimme, wo auch Behemen. Uebrigens was Ursache gewesen, daß die Böhmen sich des magdeburgischen Rechts bedienet, hat von Ludewig in oft genanter Abhandlung von der Böhmischen Stimme auf Reichstägen II. Kap. 13. §. Anmerkung (uu) in der obangezeigten Samlung 609. folg. S. erörtert, und in dem Werke von Deutschl. Fürsten I. B. V. Kap. 10. §. 172. folg. S. kürzlich wiederholet. Nach dessen Vorgange hat Schminke Goldasten vom Königr. Böhmen III. B. XIII. Kap. 1. §. unten in der Anmerkung 672. folg. S. mit Rechte bestrafet. Siehe auch den Freiherrn von Senkenberg von der Samlung Deutsch. Ges. VIII. Kap. 8. §. 54. S.

78.) Siehe die 11. Anmerkung 72. S.

79.) Siehe in die vorhergehende zwei Anmerkungen zurük. Daß aber die Polen sich des magdeburgischen Rechts bedienet, bezeugen die Theils von obgenanten Goldasten 1. folgg. §. 672. folg. S. Theils und vornämlich von Schminken in den darunter gesezten Anmerkungen angezogene Schriftsteller.

80.) Siehe die 11. Anmerkung 72. S.

81.) Mit unserm stimmet Ludewig in den Ueberbleibseln der Handschriften und in der Abhandl. von der Böhmischen Stimme überein, von welchem dessen Mark in Deutschl. Fürsten nicht viel abgehet. In der Erläut. der Güldenen Bulle hat er Marggr. druken lassen. Damit sol Zweifels ohne Marggrafen angezeiget wer-

brandeburg. 82.) alle sachsenland 83.) alle herczischen. 84.) alle westfalen 85.)

den. Der alte Verfasser aber scheinet auf das Land zu sehen. Was solches Wort anzeige, ist aus der 31. Anmerkung 76. S. schon bekant.

82.) Wem ist aber dieses Land unbekant, daß er eines Unterrichts nöthig habe?

83.) Und so auch mit dem.

84.) In den ludewigischen Abdrüken ist Herczogen lant, Hertzogen-Land oder Herzogen Land. Wie schiket sich aber dieses zu dem vorhergehenden und nachfolgenden? Da hie von Ländern und Völkern die Rede ist; was machet der Herzogenland darunter? Wo lieget dieses? Es giebet wol Herzoge aber kein Herzogenland. Allein, man wird wol fragen: was sind denn deine herczischen? Hätte mein Leser das XXIII. St. meiner Hermunduren, darinnen ich über die Cherusker eine Betrachtung angestellet; so würde er sie daselbst 219. S. antreffen. Die darunter befindliche 23. Anmerkung wird viele gelehrte Männer namhaft machen, denen sie gefallen. Sie verstehen darunter die alten Cherusker, und leiten diese und noch mehrere daselbst beigebrachte änliche Benennungen von dem Harze her. Dieser aber reichet an Sachsenland, welches von unserm Verfasser unmittelbar vorher gesezet worden. Die darauf gesezten Westfalen mögten sich auch wol gleich hinter ihnen anschlüssen.

85.) Die Vestualen der ludewigischen Ueberbleibsel von Handschriften und der Abhandlung der Böhmischen Stimme mögten wol wenigere Gönner finden, als die Westualen, die in dessen Erläuterung der Güldenen Bulle anzutreffen. Auf das inwendige U, V und F kommet nichts

alle twringen 86.) vnd 87.) dez 88.) re =
nes stram 90.) von dem 91.) lande vm=
be

an, wie es aus meiner Sichern Nachrichten VII. Th. I. Hauptst. 11. §. 65. folg. S. zu ersehen. In Ludewigs Deutschl. Fürsten ist es nach heutiger Art Westphalen geschrieben. Woher der Name entstanden, davon hat Hamelman von den vorigen Bewonern Westphalens 25. folgg. §. unter seinen Werken 11. folg. S. die unterschiedenen Meinungen der gelehrten beigebracht.

86.) Ludewigs Ueberbleibsel der Handschriften geben hie Turingin in einer ungewönlichen Endigung. Der gleichen ist in der 54. Anm. 80. S. schon da gewesen. In der Erläuterung der Güldenen Bulle und Deutschl. Fürsten hat er Thüringen. Davon gehet unser Twringen nicht viel ab. Gebrauche hiebei die 15. Anmerkung 73. S.

87.) Siehe oben die 10. Anmerkung 67. S.

88.) Siehe dorten die 3. Anmerkung 67. S.

89.) In der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle ist Rhein=Stroms nach jeziger Art, in Deutschl. Fürsten Rheinstroms, in der Abhandlung von der Böhmischen Stimme Rynesstrom, und in den Ueberbleibseln der Handschriften Rynsstroms, dabei des Herausgebers Anmerkung: „Sed ille viuunt iure *Francorum*.„

90.) Vorher genanter Strom ist freilich üblicher. Wie oft aber wird O mit A vertauschet? Man schlage nur den VIIII. Th. II. Hauptst. 12. §. 21. Anmerkung 329. S. meiner Brandenburgischen Nachrichten nach; so wird man davon überzeuget werden. Noch mehr aber liesse sich meine Handschrift vertheidigen, so man mit Wachters Wörterbuche der Deutsch. Spr. II. Th. 1632. S. dieses Wort von δραμεῖν, laufen, herholen wolte.

be 92.) piz 93.) an dy 94.) wilden 95.) sehe 96.) Doch haben 97.) in dem 98.) lande

F 5

91.) Das deme der ludewischen Abhandlung von der Böhmischen Stimme wäre nach der 40. Anmerkung 77. S. nicht so gar unschiklich.

92.) Dieses ist nach Anzeige meiner Brandenburgischen Nachrichten VI. Th. I. Hauptst. 13. §. 55. Anmerkung 191. S. durch das eingeschobene B entstanden, welches in der ludewigischen Abhandlung von der Böhmischen Stimme und in den Ueberbleibseln der Handschriften ausen geblieben, dafür in der Erläuterung der Güldenen Bulle an, welches leichter zu verstehen. In Deutschl. Fürsten stehet um.

93.) Ist für das heutige bis, welches in der Erläuterung der Güldenen Bulle anzutreffen, so man die 1. und 4. Anmerkung oben 67. folg. S. zusammen brauchet. Näher kommet also der übrigen ludewigischen Ausgaben biz.

94.) Siehe die 9. Anmerkung 71. S.

95.) Dafür stehet in der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle, in der Abhandlung von der Böhmischen Stimme und von Deutschl. Fürsten wilde, und in den Ueberbleibseln von Handschriften wylde. Dieses Wortes Gebrauch aber, wie hie, wäre in Wachters Wörterbuche der Deutsch. Sprach. II. Th. 1903. S. zu den 4. angegebenen Bedeutungen desselben als die fünfte beizufügen.

96.) Viel leicht des wegen mit hineingeschobenem h, weil das ludewigische und gemeine See ein Ebentheuer. Sonst gilt die Regel: So viel Selbstlauter, so viel Silben. Und aus dem Grunde mag der Verfasser sehe geschrieben haben. Einen Doppellauter aber kan ee nicht abgeben,

lande 99.) vil 100.) stete 101.) besunder- lich 102.) gewonheyd 103.) dy 104.) man

weil es keinen doppelten Laut giebet. Die ludewigische Erklärung in den Ueberbleibseln von den Handschriften: *Mare intelligit Germanicum* ist gut.

97.) In eben diesen und in der Abhandlung von der Böhmischen Stimme stehet hie habyn, deswegen die 54. Anmerkung 80. S. nachzuschlagen.

98.) Dabei hat eben das Stat, was oben in der 46. Anmerkung 78. S. vorgekommen, nur daß die ludewigische Erläuterung der Güldenen Bulle noch dazu denen hat, aus einem noch nicht ganz ausgerotteten Vorurtheile, als ob es zu Ausdrükung der mehrern Zal nöthig sei, dem ich mich aber in der Sichern Nachrichten VIII. Th. I. Hauptst. 17. §. 557. Anmerkung 174. S. mit andern Sprachlehrern unserer Tage widersezet. Daher wäre das den der ludewigischen Ueberbleibsel von Handschriften besser.

99.) Das in nur angezogenen ludewigischen Ausgaben befindliche Landen entdeket, woher die in voriger Anmerkung bemerkte Abweichung entstanden.

100.) Siehe die 29. Anmerkung 75. S.

101.) Siehe da die nächste 30. Anmerkung 75. S.

102.) Hiebei ist des VII. Th. II. Hauptst. 13. §. 325. folg. S. meiner Sichern Nachrichten zu gebrauchen. In der oft angeführten Erläuter. der Güldenen Bulle und in der Abhandl. von der Böhmischen Stimme ist dafür sonderliche, und in den Ueberbleibseln von Handschriften sunderliche.

103.) Dieses zu verstehen, würde man den VIII. Th. nur angezogener Nachrichten I. Hauptst. 17. §.

yn 105.) gemeynen 106.) rechten 107.) nicht pfleget zcu 108) halden 109) doch 110) haben

684. Anmerkung 192. folg. S. nuzen können. Auch hat Dykmester eine Schrift de Consuetudine zu Utrecht 1763. ausgehen lassen. In Ludewigs Erläuterung der Güldenen Bulle ist Gewohnheiten, in den Ueberbleibseln der Handschriften Gewonheyte, und in der Abhandl. von der Böhmischen Stimme Gewonhete. Zur besten Erläuterung dienet Riccius von Stadgesezen I. B. Hauptst. 1. folgg. §.

104.) Siehe die 11. Anmerkung 72. S.

105.) Für das in nur benanter ludewigischen Erl. der Güldenen Bulle und den Ueberbleibseln befindliche in. Es hat damit eben die Bewandnis, als mit ymand künftig nach der 136. Zal, und mit yre, davon oben in der 34. Anmerkung 76. S.

106.) Das gemynen der ludewigischen Abhandlung von der Böhmischen Stimme ist viel leicht nur eine Geburt des Sezers.

107.) Hiebei hat Ludewig in der Erläuterung der Güldenen Bulle die Anmerkung gemachet, daß dadurch Sachsenrecht und nicht Kaiserrecht verstanden werde. Dieses druket er in den Ueberbleibseln von Handschriften also aus: „Per ius commune *Germanicum* intelligit, ex interpretatione Magdeburgica.„

108.) Siehe die 26. Anmerkung 75. S.

109.) Die ludewigischen Ueberbleibsel haben hie nach der schon etliche Mal berührten Art haldyn, und die Abhandlung der Böhmischen Stimme haltyn, davon in der 54. Anmerkung 80. S. schon Anweisung geschehen. In der Erklärung der Güldenen Bulle ist halden. So weit gehet es

haben 111.) sy 112.) es noch 113.) irer 114.) selbes 115.) kür. 116.)

Und

in der ludewigischen Erläuterung der Güldenen Bulle.

110.) Dafür in den ludewigischen Ueberbleibseln von Handschriften Noch.

111.) Dafür in jenen Ueberbleibseln wiederum habin und in der Abhandlung der Böhmischen Stimme habyn. Siehe die 54. Anmerkung 80. S.

112.) Eben wie dy nach der 11. Anmerkung 72. S.

113.) Welches nach Anzeige der ludewigischen Ueberbleibsel stat Nach ist. Der gleichen ist von mir in der Sichern Nachrichten VII. Th. II. Hauptst. 10. §. 35. Anmerkung 238. S. angemerket worden.

114.) Nach der Art, die schon oben in der 14. Anmerkung 72. folg. S. betrachtet worden.

115.) Das ludewigische selbiger in den Ueberbleibseln der Handschriften hat keinen Verstand. Besser zwar ist dessen selber in der Abhandlung von der Böhmischen Stimme. Zu beiden mogte die Unwissenheit des selbes oder selbs verleiten. Ich habe aber in der Sich. Nachr. VIII. Th. I. Hauptst. 17. §. 301. Anmerkung 111. S. den Gebrauch dieses Wörtgens für selbst dargethan. Es sol also hie anzeigen, daß die Stete es nach ihrem eigenen freien Willen gethan.

116.) Daß der ludewigischen Ueberbleibsel von Handschriften Form gar keinen gesunden Verstand leide, veroffenbaret sich schon aus der 70. Anmerkung 83. folg. S. und, wenn unser

Und hiemit mus ich wol dieses Mal innehalten, damit ich nicht der Ueberschrift dieser Blätter zu wider den Leser über einerlei ermüde. Im nächsten Fache aber sol wieder etwas zum Vorschein kommen.

küre da gewesen wäre, würde das ludewigische beigesezte *legislatorio iure territorii cuiusque* noch mehr Stärke erhalten haben. Viel leicht ist aber auch jenes nur auf des Korrektors Rechnung zu schreiben. Denn in der Abhandlung von der Böhmischen Stimme ist koer ausgedrukt, eben wie am angezeigten Orte. Mit diesem aber endiget sich, was Ludewig seinen Ueberbleibseln von Handschriften einverleibet hat.

V. Stük.

Ausschreiben
an die
Ritterschaft in der Herschaft Gera,
ihre jährliche Zusammenkunft zum Tanze wieder fortzusezen.

Wir Heinrich Reus, Herr vonn Plawen der junger Herr zu Greitz Crannichfeldt vnnd Gera ꝛc. Enntbietenn Euch denn Erbarenn vnnd vhesten vnnsernn LehennMannenn Allenn denen vonn der Ritterschaft Jnn vnnserer Herrschaft Gerau, vnnsern Gruß zuuor,

Erbare vnnd Vehste, Liebe Getrewenn, Wir sindt hiebevorn berichtet wordenn vnnd in Erfahrunnge kommenn, das vnnter Ewernn Vorfahrenn vnnd euch vonn langen Jaren hero, ein alter löblicher Brauch vnnd Gewohnheit, inn dieser Herrschafft hergebracht wordenn, das Jr die vonn Adel nebenn Ewernn Weib vnnd Kinndernn, Euch alle Jare nach vorbrachter Ernde vmb S. Bartholomei tagk anher inn vnnser Stadt Gera zwsammen

sammen betagt, aldar erschienen seinn, vnnd einen offendtlichen freyenn zuechtigenn Tanntzen vnnd Ehrliche Gesellschafft gehaltenn, auch anndere Ewere inn der Nehe hierumb wonende Freundtschafft bißweilen darzu beschriebenn haben solt. Welches, weyl es von vnnsernn Vorfahrnn ann der Herschaft Gerau löblicher Gedechtnus also vorstattet, vnnd vonn Ihren Liebden auch von Ewernn Voreltern sonnder Zweiffel aus guter Wolmeinung zu erhaltunng vnnd Pflanntzung schuldiger Trewe, Freunndschafft vnnd Nachbarlicher Einigkeit vergönnet vnnd also geordennet worden ist, woltenn Wir solchenn altenn löblichenn Brauch auch nicht gerne zergehenn laßenn. Dieweyl wir aber im Anfanngk Vnnsers Regiments befinndenn, daß diese rümliche Gewohnheiten fast inn einen Abganngk kommen, haben Wir fuer gut geachtet, Euch deßen hiemit zu erinnernn Vnnd demnach Wir es darfuer haltenn, das jr woll gemeint seinn werdet Ewerer Voreltern lobwürdige Verordnung vnndt vonn vielen Jaren herogebrachtenn Gebrauch wieder aufzurichtenn, vnnd hinnfuerder zu erhaltenn, es auch darfuer achtenn, das sodane Zusammenkunfft, Tanntz vnnd frölische Gesellschafft (wofern die Adelich, zuechtig vnnd sonnder Rümor inn Ehrn vor-

vorgenommenn vnnd volebracht wird) Euch vnndt Ewernn Kinndern Ehrlich ruemlich vnndt zu Stifftunnge allerseits Freundschafft vnndt gutenn Willens vorteglich sey, So ermahnen Wir euch derwegenn hiemit semptlichen vnnd sonderlich gnedig begerenndt, jr wollet diß vorstehendt Jaar, diese Dinnge wiederumb vor die Hanndt nemen, Euch vnnder langk neben Ewerenn Freunndenn vnnd Bekanndten, auf denn Sontagk nach Bartholomei, inn die Stadt Gera betagenn, vnnd derselbstenn altenn Herkommen nach, denn Tantz vnnd andere Gesellschafft wie obenn vermeldet, in Ehrenn, vnnd zum Endt brinngen. Das gereicht Ewern Voreltern selbsten zu Rumb vnnd gutenn, vnnd Wir möchtenns Euch gnediger Meinunge nicht bergen. Vrkundlich mit Vnnserm anngebornen Secret bedrugkt Gegeben zu Gera denn 9. Augusti anno Domini 1565.

Solte dieses wol ein Ueberbleibsel von der alten Turniren sein? Denn der Schlus von denselben war ein Tanz, den die Ritter mit dem gegenwärtigen Frauenzimmer hielten. Solches ist aus den noch vorhandenen Turnirbüchern mehr als zu bekant. Von denselben geben auch Jllman von den Turniren 21. §. und Zschakwiz in seiner Wappenkunst II. Kap. 51. folg. S. Nachricht.

VI. Stük.

VI. Stük.

Ulrich Tenglers Laienspiegel.

Inhalt.

§. 1. Wer der Verfasser?
§. 2. Was dessen Wappen?
§. 3. Woher genommen?
§. 4. Aus welchem Lande?
§. 5. Was er bedienet?
§. 6. Mit wem er verehlichet gewesen?
§. 7 Wie stark seine Nachkommenschaft?
§. 8. Wie stark an der mänlichen?
§. 9. Wie stark an der weiblichen?
§. 10. Wenn er gestorben?
§. 11. Was er verfertiget?
§. 12. Was man davon gehalten?
§. 13. Wenn es gedruket worden?
§. 14. Was dem Werke bevorstehe?

§. 1.

So viel Mühe sich ein **Ulrich** Tengler gegeben, von der Verfassung des ungewissen Rechts seiner Zeit was gewisses zusammen zu bringen; so wenig ist bis hieher von

ihm zum Vorschein gekommen, 1.) so gar, daß anch seine so brauchbare Arbeit nicht eben allen bekant zn sein scheinet, die sich doch wol ihres Amts halben darum zu bekümmern gehabt hätten.

§. 2.

Von seinem Geschlechte findet 1.) sich das Wappen. Ist nun solches wol vermehrt; so bezühet es sich doch auf das, welches er auf dem Bilde in der Ausgabe, 2.) die ich vor mir liegen habe, zur rechten Hand zu seinen Füssen aufgestellet hat. Solches stellet ihn vor dem zwischen den 3. geistlichen und 4. weltlichem Kurfürsten auf dem Throne in kaiserlichen Schmuke sizenden Kaiser, dem er ein Buch überreichet, kniend vor. Das Schild des Wappens ist die Länge herab getheilt. Vornen oder zur rechten gehet links herunter ein Balken, Binde oder Streif, auf welchem hinter einander drei Hämmer, deren Grif herunterwärts gehet, liegen, gegen über in der linken Hälfte des Schildes kehret ein Einhorn seine beiden vordern Füsse als zum Streit fertig

1.) Worüber der belesene Herr Reichshofrath Freiherr von Senkenberg in seinen Samlungen der Deutschen Geseze IIII. Kap. 72. §. 119. S. klaget.

§. 2. 1.) In des Reichs Wappenbuche V. Th. 81. S.
2.) Von der unten in dem 13. §.

fertig vor sich hin in die Höhe, und nur auf den zwei hintern fortschreitt. Ueber dem offenen Turnirhelme zeiget sich ein ausgebreiter Adlersflug, auf dessen rechten der Balken mit den drei Hämmern, auf dem linken aber das Einhorn bis an den Unterleib, wie in dem Schilde, angelehnet sind.

§. 3.

Hat der Verfertiger des Holzschnittes so wol in diesem als bei der Helmdeke die Farben eben nicht anzeigen wollen; so verdienet er doch darinnen vor den gemeinen Wappenbüchern einen Vorzug, daß er die Hämmer deutlich vorgestellet. Denn diese machen hie ohne Zweifel das Hauptwerk aus. Sie solten auf des Mannes Namen zielen. Dieser ist tengeln. Mir ist nicht erinnerlich, daß sich einer unserer Sprachlehrer mit diesem Worte zu schaffen gemacht. Solte es auch wol von Zange herkommen, welches nach andern Mundarten Tange? 1.) Denn so ist die Vertauschung des Z und T nicht ungewönlich. 2.) Der Landman tengelt seine Sicheln und Sensen eben zu dem Ende, daß sie gleich als eine

1.) Wie schon Wachter in seines Wörterbuches II. Th. 1947. S. und Eccard über das Salisch. Gesez. LX. Tit. 1. §. 103. S.

2.) Die 200. Anmerkung des IIII. Stüks des nächsten Faches wird solches darthun.

Zange angreifen, und Gras und Stroh schärfer und leichter durchschneiden mögen. Zeiget nun bei den Zeitwörtern das len eine Verkleinerung an, 3.) wie von drehen dreckseln, von lachen lächeln, von tropfen tröpfeln; so konte sich von Zange, zangen, zängeln oder zengeln, und also tengeln herschreiben. Dem nach würde dieses eine solche Zurichtung eines schneidenden Werkzeuges andeuten, daß es nicht so grob, wie eine Säge, sondern als eine Zange gelinder angreife. Daß oben 4.) entworfenes tenglerisches Wappen auf der gleichen Arbeit sehe, bestärket mich noch mehr das auch schon 5.) angezeigte vermehrtere Wappen dieses Geschlechts. Denn es zeiget sich unter den dreien darauf befindlichen Helmen in der Mitten ein bis an den Unterleib stehender Man, welcher mit seinen Händen über den Kopf einander gegen über kreuzweis zwei Sensen ohne Stiel hält. Diese werden, wie schon 6.) gedacht, gar oft getengelt. Und darauf spielet unsers Tenglers Sohn **Christoph** an, welcher sich also vernemen lässet: „Wo der allmechtig Gott mir so vil Gnaden

3.) Wie Herr Stadprediger Aichinger in seiner guten Sprachlehre II. Hauptst. III. Abtheil. II. Abhandl. 233. §. 3. Zal 270. S. bemerket.

4.) 2. §. 98. folg. S.

5.) In dem 2. §. 98. S.

6.) 3. §. 99. S.

Gnaden vnd Zeit verleyhen würdet, mit an-„ der meiner Herrn der meer geleerten vnd ver-„ stendigen hilffe vnd Radt, einen besondern„ Priesterspiegel zu tengeln vnd verfertigen las-„ sen.„ Es wird also weiter Niemand ein Bedenken tragen, dieses unter die redenden Wappen zu stellen. Darauf aber ist in oben 7.) angezogenem Wappenbuche nicht geachtet worden. Denn da lassen sich Stat 8.) angezeigter Hämmer drei solche Gestalten sehen, die man in der Wappenkunst Strahlspizen zu nennen pfleget. Was sollen die da machen? Hingegen die Hämmer sehen denen volkommen änlich, welche zu oft genanten tengeln gebrauchet werden.

§. 4.

Oft angezogenes Wappenbuch 1.) sezet die von Tengler unter die baierischen Geschlechter, und unsers **Ulrichs** Sohn stand auch selbst in einer baierischen Stad, nämlich Ingolstad, im Lehrstande. 2.) Da nun unsere kurbaierische Akademie der Wissenschaften schon in der kurzen Zeit, als sie von einem preiswürdigsten **Joseph Maximilian** errichtet

 worden,

7.) 2. §. 1. Anmerkung 98. S.
8.) 2. §. 98. folg. S.
§. 4. 1.) 2. §. 1. Anmerkung 98. S.
2.) Nach dem 8. §. 105. S.

worden, an das Tageslicht gebracht, was viele Jahrhunderte verborgen gelegen; so ist noch nicht alle Hofnung aufgegeben, daß nicht auch das tenglerische Geschlecht an das Tageslicht kommen werde. Die wichtigen Entdekungen eines so unermüdeten als geschikten Pfeffels durch einige alte Gesezbücher Baierlandes 3.) machet uns ein gros Herz, daß vielleicht auch von dem Laienspiegel noch manches werde entdeket werden.

§. 5.

In Höchstät der mehr als zu bekanten Stad zwischen Donauwert und Lavingen an dem Einflusse der Egwid in die Donau bekleidete unser **Ulrich** Tengler die Stelle eines Landvogts. 1.) Wie würdig er derselben gewesen, und wie wol er selbige verwaltet, lässet sich aus seinem grosen Fleise, den er auf die Gewisheit des Rechts gewendet, deutlich abnemen, wozu ihm sein beträchtliches Amt die beste Gelegenheit gab. Hievon aber lautet es in seiner Grabschrift 2.) also:

Dum

3.) Davon dessen vortrefliche Rede von dem ehemaligen rechtlichen Gebrauche des Schwabenspiegels in Baiern, München 1764. in 4. 2. Bögen stark, ein angenemer Zeuge ist.

§. 5. 1.) So betitelt ihn auch Sebastian Brand in seiner Vorrede über Tenglers Laienspiegel.

2.) Unten nach dem 10. §. 107. S.

Dum preses 3.) moderor fuluorum Iura leonum, 4.)
*Altipoli*que 5.) rego credita sceptra 6.) mihi.

§. 6.

Von seiner Verehlichung ist zwar noch nichts bekant geworden. Der fortschreitende Hahn aber, der sich in dem Schilde neben unsers Tenglers Frau in dem schon oben 1.) angezeigten Holzschnitte sehen lässet, könte Anlas geben nachzuforschen, ob sie nicht mit dem Geschlechte geschehen sei, das sich Hahn von Prun schreibet, und einen Hahn eben in der Gestalt im Schilde so wol als auf dem Helme führet, auch unter den baierischen Adel gezälet wird. 2.) Dieses müste aber wol von der lezten Gemalin zu verstehen sein, als die noch zwei andere in gleichem Aufzuge über sich zur rechten Hand hat. Er hat sein Buch erst in seinen lezten

G 4 Jahren

3.) Das zielet auf die Würde eines Landvogts.
4.) Damit wird auf den goldenen Löwen gesehen, welchen Baiern als Pfalzgraf beim Rhein führet.
5.) Das ist obgenantes Höchstät.
6.) Denn der gleichen Vorsteher führten gemeiniglich zum Zeichen ihrer Gewalt einen Stok, wie etwan noch zu Leipzig der Oberhofrichter.

§. 6. 1.) 2. §. 98. S.
2.) Welches sich alles aus dem oft angezogenen Wappenbuche 98. S. veroffenbaret.

Jahren dem Kaiser Maximilian überreichet. Es wird aber hoffentlich Niemand unsern ehrlichen Tengler daher einer Vielweiberei beschuldigen. Der Maler wolte nur das ganze tenglerische Haus auf ein Mal unter die Augen stellen. Da es ein Denkmal auf dessen würdiges Haupt abgeben solte; so stelte er mit allem Rechte das vor, was ihn angieng. Das ist nun das *trigamus* in der dabei gesezten Grabschrift. 3.)

§. 7.

Diese 1.) lässet sich nun wegen seiner Nachkommenschaft also heraus:

Dumque *quaterſenam* fecundo germine prolem
Amplector trigamus.

Das vier Mal sechs, welches *quaterſena* anzeiget, giebet zu verstehen, daß er 24. Kinder erzeuget. Und so viel zeigen sich auf dem Holzschnitte vor dem kaiserlichen Throne kniend, so man den Vater und seine 3. Weiber abzühet. Das folget aber eben noch nicht, daß sie zu der Zeit noch alle am Leben gewesen, so wenig, als, 2.) daß die drei Weiber unsers Tenglers zu gleicher Zeit mit ihm in der Ehe gelebet. Denn in meinem oft angezogenen Buche lieset man

3.) Nach dem 10. §. unten 107. S.
§. 7. 1.) Im 10. §. 107. S.
2.) Nach dem vorigen §.

man über dem Holzschnitte: Collector codiculi huius cum sua prole.

§. 8.

Auf des alten Vaters Seiten knien 14. Kinder mänlichen Geschlechts. Einem unter diesen wird die rechte Hand gegeben. Daß er der älteste unter ihnen gewesen, folget nicht. Von allen übrigen scheidet ihn die Tonsur aus. Und dieses giebet ihm schon den Rang vor seinen übrigen Brüdern. Nun war einer aus des alten Landvogts Söhnen Namens **Christoph** des päpstlichen Rechts und der Künste Lehrer zu Ingolstad. 1.) Nach seinen oben 2.) schon vorgelegten Worten versprach er einen Priesterspiegel, wovon sich aber noch nichts sehen lassen. 3.)

§. 9.

Vor Tenglers drei Weibern knien 10. Töchter. Verstehe ich anders ihren Kopfpuz; so unterscheiden sich von den übrigen zwei, welche unmittelbar vor denselben Weibern knien. Die

1.) Nach oben in der 1. Anm. üben den 1. §. angezogenen Hn. Reichshofrath von Senkenberg 118. S.

2.) Im 3. §. 98. folg. S.

3.) Wie nur gelobter Freiherr von Senkenberg zusichert, als auch schon Kopp in der Gesch. des Rechts V. Th. III. Saze 243. S. in der Anmerkung (c)

vörderste gleich an oben 1.) angezeigten Wappen scheinet einen von ihrem Kopfe herabhangenden Schleier zu tragen, der gleichen die Klosterfrauen führen. Ihr zur rechten kniet eine volkommen erwachsene, welche eine Haube auf hat, wie ich meine, da die übrigen nur ein Band um ihre blossen Hare haben, zum Zeichen, daß jene verehlichet gewesen. An wen aber, vermag ich nicht anzugeben.

§. 10.

Der grose Plaz nun, den bisher 1.) genante Nachkommenschaft des Mannes einnimt, dienet zu einem sichern Beweise, daß er ein hohes Alter erreichet habe. Wie hoch aber solches gestiegen, lässet sich so lang nicht bestimmen, so lang seine Geburtsstunde noch verdekt bleibt. Im Jahre 1510. den 5. April lies er noch einen Brief an seinen Sohn 2.) abgehen, welcher sich bei einigen Ausgaben des Laienspiegels befindet. Bei der Ausgabe seines Laienspiegels vom Jahre 1512. war er wenigstens nicht mehr am Leben. 3.) Dieses bezeuget die daselbst befindliche Grabschrift, welche ganz also lautet:

Dum

1.) Im 6. §. 103. S.

§. 10. 1.) Nach dem 7. 8. 9. §. 104. folg. S.

2.) Von dem oben im 8. §. 105. S.

3.) Wie schon ein Senkenberg in oft gelobtem Buche 119. S. bemerket hat.

Dum preses 4.) moderor fuluorum Iura leonum, 5.)
*Altipoli*que 6.) rego credita sceptra 7.) mihi,
Dumque quatersenam 8.) fecundo 9.) germine polem
Amplector trigamus 10.) factus abunde senex,
Dum radians speculum 11.) venturis consecro seclis,
Fatalem claudit parca molesta diem.

§. 11.

Das ist nun eben der berühmte Laienspiegel, nach dessen Beschlüssung der Verfasser kurz seine Augen geschlossen. 1.) Die Veranlassung zu dieser Ueberschrift erőfnet die Beschlusrede, welche in der Ausgabe, die ich vor mir habe, es also ausdrüket:

Alle die recht wőllen sprechen
oder übels mit straff rechen

Das

4.) Siehe unter dem 5. §. 102. S. die 2. Anmerkung.
5.) Siehe eben daselbst die 3. Anmerkung 103. S.
6.) Siehe daselbst die 4. Anmerkung 103. S.
7.) Wie des wegen die nächste 5. Anmerk. 103. S.
8.) Hiebei dienet der 7. §. 104. folg. S.
9.) Ich bezühe mich auf den 7. folgg. §. 104. folgg. S.
10.) Nach dem 6. §. 103. folg. S.
11.) Davon im folgenden 12. §. die Erklärung.
§. 11. 1.) Nach dem vorigen §. 106. S.

Das der einfältig lay für betrüg
offt darinn sich erspiegeln müg
Jr ambt vnd was sy söllen thon ꝛc.

Wem ist aber nicht bekant, daß Spiegel aus Latien nach Deutschland übergegangen, und etwas anzeige, worinnen man sein Bildnis erblike? Da nun solches physisch oder moralisch betrachtet werden kan; so wird nach leztern damit das angezeiget, darnach man seine Handlungen richte. 2.) Daher auch die Muse des Vorredners über den Sachsenspiegel dessen Ueberschrift in diesen Worten rechtfertiget:

Spiegel der Sachsen
Soll dis Buch sin genant,
Wen Sachsen recht ist hie an bekant,
Als in eyme spiegele sich die vrowen
Beginnen schowen.

Es war aber diese Benennung in jenem Weltalter so angesehen, daß die Schriftsteller keine reizbarere Ueberschrift ausfündig zu machen wusten, als durch Beifügung des Wortes *Speculum* oder Spiegel. 3.) Daher haben wir einen Schwabenspiegel, einen richterlichen Klagspiegel, der Rechten Spiegel, einen Frauen-

2.) Ich bezühe mich des halben auf Schilters Wörterbuch der Deutsch. Sprach. unter Spigel in dessen Schazes der Deutsch. Alterth. III. Band. 755. folg. S. und Wachters Wörterbuch der Deutsch. Sprach. II. Th. 1560. S.

3.) Hierauf zielet Gärtner in seiner brauchbaren Vorrede über den Sachsenspiegel 7. §. zu Ende.

Frauenspiegel, einen Eulenspiegel, einen Spiegel der wahren Rhetoric, einen Spiegel der Sitten, einen Spiegel der Tugenden und Ehrsamkeit, und wer weis, was noch für andere deren es in jenem Weltalter in den Buchläden und Bücherschränken so viel gegeben, als heute zu Tage kaum in der schönsten Puzstube. Ueber dem erkläret sich der Verfasser des dem Laienspiegel angehängten Spruchs von vornen herein also:

Got vater, sun, hailiger gaist
ewig anfang on end du haist.
Immerwerende Trinitat
ainich in deiner Maiestat
O spiegel götlicher weißhait
erleúcht menschlicher blödigkait
Ir hertz vernunfft vnd touben syn
zů weißhait vnd götlicher myn
Die du ye gewesen, vnd bist
verleich sy den zů yeder frist
Die jr aus gůtem grund begern
damit sy das recht nit verkern
Dir zů lob ewige gothait
vnd eern fürstlicher obrigkait
Bin ich Layenspiegel genannt
zů trost gemainem teútschen landt
Ob des ee grob ainfeltigkait
schlechter layen zů der weißhait
Weg, form vnd maß, leernet sůchen
bey hochweisen vnd jrn bůchen
Alle die lannd vnd stát regiern

dero

oder die recht solicitiern
Es sein richter oder ambtman
burgermaister oder radtman
Herren anwaldt oder Stathalter
vögt pfleger oder verwalter
Defensor vnd procurator
aduocat oder curator
Delegat oder commissari
getzeügen oder notari
Jr mängel darinn beschauwen
als etwo thůnd junckfrauwen
Jr gsmuck sind spiegel gen dem tantz
das sy haben jrn rechten glantz
Wann Plato der haydnisch Maister
Socrates vnd ander leerer
Jren jüngern zů zeitten rietten
sich offt der Spiegel nyeten
So ir ainer ain mackel fand
damit sy nit wurden beschant.

§. 12.

Wie hoch nun diese tenglerische Arbeit zu jener Zeit geschäzet worden, davon ist des strasburgischen Kanzlers Sebastian Brands Vorrede Zeuge. Man verneme nur ein Stůk 1.) davon:

Vnd

1.) Welches vorzulegen ich um so weniger Anstand zu nemen habe, da ein Stůk davon ein Gelehrter wiederholet, der sich vorlängst die Achtung zu Wege gebracht, daß er das beste aus-

Vnd aber der wolgeacht mein besonder günstiger vnd gebietender herre vnd freund, Vdalricus Tengler, Landtuogte zu Höchstätt, yetzo newlich einer über alle maß weitleuffigen arbeit sich vndernommen, so er aus geschriben Bäbstlichen vnd Keyserlichen rechten vnd bewärten übungen manigfaltiger gebreuch vnd particken, geistlicher vnd weltlicher, hohen vnd nidern gerichten, Höue vnd Cantzleien, Fürsten, Stätt vnd land, zů bericht Leischer 2.) vnd der recht vnerfarnen person, zůsammen in Teutscher zungen vnd sprach, das doch in sonders zůthůn schwär, gezogen, gesetzt, vnd an mehr enden durch die bewärten schrift der gelehrten bezieren lassen, auch die selben new geborn schrifft den Leyenspiegel genent, in welchem er doch (als zůuor gewarneter, durch den Heiligen Hieronymum, auch Cyprianum) mehr die verstäntnůs des lernenden, dann aus manigfaltigung zierlicher vnd schauwenden worten jm selbs glori vnd rhům der

zusuchen wisse, ich meine Herrn Reichshofrath von Senkenberg in seiner Nachricht von den Saml. der Deutsch. Ges. IIII. Kap. 74. §. 120. S.

2.) Dem solches Leischer etwan zu unverständlich sein solte, der wisse, daß damit auf einen Laien gezielet werde, und sůhe dabei oben den 11. §. 109. S. zu Rathe.

der lehre gesůcht, nicht vnwissende das geschriben statt, Schlechte einfaltigkeit ist ein freundin der warheit, sonder als Modestinus spricht, hat er mit auszeichnůs vnd erwegung der hendlen gestaltlich, vnd mit den allergeschicklichsten vrsachen sein nůtzlich fůrnemen erscheint, nach dem (als Augustinus spricht) vernůnfftige vrsachen in dem gefächte der zweiungen billich sollen obligen, Deßhalben diser vnser Tengler der getůrstigkeit Herculis gar wol vnd billich zůuergleichen ist, in dem, das nicht mit beschreibung eins eintzigen gedicht, noch mit erfarung eintziger Insulen, Lande, Golffen oder möres, sonder als der loblich Keyser Justinianus spricht, durch mittel des tieffen vnd grundtlosen möres der rechte, sich gewaget, vnd einer nit wol säglichen arbeit vnderwunden, eins grossen vnd hohen dings, leibs vnd gemůts vnderstanden. Wann in disem seinem werck, so er in drey bůcher vnderscheiden, aller Teutschen Fůrsten, Herren, Stätt und Landtschafften, Verwesern, Amptleuten, Hoff vnd Landtrichtern, Vrteilsprechern, Burgermeistern, Schultheissen, Rhäten, Vögten, Beysitzern, Rednern, Fůrsprechen, Rhatmannen, Notarien Rhats vnd Gerichtschreibern, Vnderamptleuten, Bůtteln, Botten, Klägern, Antwurtern, Gezeugen, Vormůndern

mündern, Gewalthabern, Burgern vnd gemeinden, wesen, ampt, gestalt, geschicklicheit, zůgehörung vnd formen, in vnd ausserhalb Burgerlicher vnd Peinlicher recht vnd handlungen vnderscheiden (vnd hiendan gesetzt vnd vnderlassen, des so jn beduncken wöllen weder zů erkennen lustig, noch zů einem ebenbild notdürfftig, oder sonst nicht früchtbar sein) eigentlich begriffen, vnd als ein büschlin blumen zůsamen bracht hat, vff das die, so der geschriben recht oder übungen der gericht erfarnen anzeig, dardurch ermanet, auch die, so des weder gelehrt noch erfaren weren, etwas damit sie vnderwisen würden, haben möchten. Solch werck, nach dem benanten Tengler meiner kleinmütigkeit zůgefügt, vnd ich die vnderscheidung, Heupter, Capitel vnd Titel, durch vnd wider gesehen, hab ich nicht mögen noch künden gnůgsam verwundern, briefen vnd loben ꝛc.

§. 13.

Diesem nach heschäftigten sich die augsburgischen und strasburgischen Pressen um die Wette mit diesem Werke, daß es auch wol in einem Jahre aus beiden gekommen. So viel Auflagen ich jezt anzeigen werde, so ist mir doch noch keine in anderer Gestalt als in Bogengröse vorgekommen. Alle aber sind nach dem Geschma-

ke jener Zeit mit Holzschnitten versehen, auser die von dem Jahre 1510. 1.)

Ob schon in dem Jahre 1508. ein Abdruk davon herausgekommen, wil ich dahin gestellet sein lassen. Wenigstens finde ich viel Bedenken dabei, daß, da zu dessen Beweis Herr Reichshofrath von Senkenberg angeführet wird, 2.) doch in seinem bekant gemachten Verzeichnisse 3.) mit keinem Worte davon Meldung geschehe.

Zuverlässiger ist daher die vom Jahre 1509. 4.) Sie führet an der Stirne dieses:

Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in burgerlichen vnd peinlichen Regimenten.

Am

1.) Wie dessen die senkenbergische Nachricht von gesehenen Samlungen Deutscher Geseze IIII. Kap. 70. §. 116. S. versichert.

2.) Von Herrn Rath Hofmannen in seinen Vermischten Beobachtungen IIII. Th. III. Beobacht. 19. §. 75. folg. S.

3.) Welches doch in dessen volständigen Nachricht der von ihm gesehenen Samlungen Deutscher Geseze IIII. Kap. 68. §. 115. S. anzutreffen sein müste.

4. Von der eben daselbst 68. folg. §. 115. folg. S. und Hirsch im I. Tausend der von 1. bis 50. Jahr des XVI. Jahrhunderts gedrukten Bücher 24. Zal 5. S.

Am Fusse zeiget sich dieses:

Volbracht ist also saeligklichen das Buch genant Layenspiegel in der Kaiserlichen Haubtstat Vindelicia yetz Augspurg des Lands Swaben von Maister Hansen Otmar. Durch Ordnung vnd darlegung ganzes Kostens des ehrsamen vnd fürsichtigen Herr Johann Rynmann von Oringen in der teutschen nation namhaftigsten buchfuhrers, vnd geendt an Sant Andreas abent des ersten Zwelffpoten des jars als man zalt nach Cristi Geburt MDIX.

Hierauf folgte gleich Jahres darauf eine neue Auflage. 5.) Ihre Ueberschrift lautet 6.) also:

Neuer Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit addicion. Auch der gulden Bulla, kuniglich Reformation, Lendfriden. Auch Bewärung gemainer Recht vnd andern Anzaigen.

Diese mus zu Ausgsburg heraus gekommen sein, und am Ende eben das gehabt haben, was

5.) Welche Kop in seiner Gesch. des Rechts V. Th. 3. Saze in der Anmerkung (c) 243. S. zur ersten zu machen scheinet.

6.) In dem in der 2. Anmerkung 114. S. angeführten Werke 20. §. 76. S.

vorher genante. Es werden ihr 151. Blätter zugetheilet. 7.)

Hievon ist nun die unterschieden, die zu Strasburg in eben dem Jahre auf 94. Blättern zum Vorschein gekommen. 8.)

Und eben an dem Orte erschien 9.) gleich nächstes 1511. Jahr eine unter der Ueberschrift:

> Layen Spiegel von rechtmäßigen Ordnungen in Burgerlichen vnd Peinlichen Regimenten mit Allegationen vnd Bewährungen aus geschriebenen Rechten vnd Gesatzen, mit D. Sebastian Brands Vorrede. Strasburg bei Mattheis Hupfauf vor S. Ulrichstage.

Gleich wie auch 10.) in eben dem Jahre zu Augsburg:

> Der neu Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in burgerlichen vnd peinlichen Regimenten, mit addition, auch der Guldin Bulla, Königklich Reformation, vnd Bewährung gemeiner Recht.

Am

7.) Nach eben angezogener Stelle.
8.) Nach oben beigebrachter 1. Anmerkung 114. S.
9.) Nach dem in der 4. Anmerkung 114. S. angezeigten hirschischen Samlung III. Tausend 45. Zal 5. S.
10.) Aus der senkenbergischen Samlung 71. §. 117. folg. S.

Am Ende lautet es, wie in der oben unter dem 1509. Jahre angezeigten, auser der Zeit, da sie fertig worden, dafür hie:

Vnd vollendet in vigilia Corporis Christi des Jars als man zalt von Christi Gepurt funfzenhundert vnd im ailfften Jar.

Eben daselbst trat das folgende 1512. Jahr wieder hervor: 11.)

Der neu Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in burgerlichen vnd peinlichen Regimenten, mit Addition, auch der guldin Bulla, Künigl. Reformation, Landfriden, auch Bewährung gemeiner Rechten vnd andern Anzeigen.

Am Ende heiset es:

Volbracht ist also seligklichen diser new Layenspiegel mit seinen Additionen, In der Kaiserlichen stat Augspurg des lands Swaben, von maister Hansen Otmar bůchtrucker, Durch verordnung vnd kosten des fürsichtigen hernn Johann Rynnman von öringen, Teütscher Nacion, namhafftigisten Bůchfürers, vnd vollendet in vigilia Natiuitatis Christi Anno 1512.

11.) Davon auch in dem hirschischen III. Tausend 57. Zal 7. S. und in dem gribnerischen Bücherverzeichnisse I. Th. 3282. Zal 266. S. Anzeige geschehen.

Diese habe ich selbst vor meinen Augen, und schäze sie um so höher, da sie der grose Kenner solcher Seltenheiten Herr Reichshofrath Freiherr von Senkenberg 12.) gewürdiget, in seinem ansgesuchten Büchervorrathe Plaz zu nemen. Sie macht sich auch vor jüngern Ausgaben durch die vielen Berufungen auf die ältern Rechte einen grosen Vorzug.

Im Jahre 1513. wurde dieser Laienspiegel wieder zu Strasburg aufgeleget. 13.)

Solches geschahe auch im Jahre 1514. 14.)

Es mag auch wol in den folgenden beiden Jahren geschehen sein. 15.)

Von dem Jahre 1518. hat es seine Richtigkeit. 16.) Er kam zu Strasburg aus Johann Knoblouchs Presse.

Auch hat man der gleichen von dem Jahre 1521. 17.)

Vom

12.) Nach dessen oft angeführtem Werke 72. §. 118. folg. S.

13.) Davon eben daselbst 73. §. 119. S.

14.) Welches in dem uffenbachischen Bücherverzeichnisse II. Bande Anh. 96. S. anzutreffen.

15.) Nach dem in der 13. Anmerkung angeführten.

16.) Denn so ist sie nach nur angeführtem in der senkenbergischen, und nach Hirschens III. Tausend 131. Zal 15. S. in der ebnerischen Bibliothek.

17.) Wie oft gelobter Herr Reichshofrath von Senkenberg versichert.

Vom Jahre 1527. ist auch der gleichen vor Handen,
volbracht den lezten August bei Johann Knoblochen. 18.)

Von den Jahren 1529. und 1530. hat man ihn auch. 19.)

Im Jahre 1532. kam er auch wieder zu Strasburg heraus. 20.)

So auch im Jahre 1533. 21.)

Endlich auch machte man sich in Nürnberg darüber im Jahre 1536. 22.)

18.) Wovon in kurz vorher angeführtem Hirsch 338. Zal 33. S. Nachricht.

19.) Wieder nach der senkenbergischen Anzeige.

20.) Die auch Kop in seiner Gesch. des Rechts V. Th. 3. Saze Anmerkung (c) 242. S. gekant, des wegen sich die senkenbergische Samlung darauf bezühet, die auch Rumpf bei seiner unter Hofmans Vorsize zu Frankfurt an der Oder gehaltenen Probeschrift von den vornemsten Mängeln der Gelehrsamkeit des Peinlichen Rechts I. Kap. 18. §. 38. S. in der Anmerkung (q) gebrauchet hat.

21.) Deren auch in der senkenbergischen Anzeige Meldung geschiehet.

22.) Nach nur genanter senkenbergischen Samlung befindet sich dieselbige in der Universitätsbibliothek zu Leipzig.

Nachher wieder im Jahre 1538. zu Strasburg. 23.)

So findet sich auch ein im Jahre 1550. zu Strasburg veranstalteter Druk. 24.)

Daß der gleichen auch im Jahre 1553. geschehen, wäre daher zu vermuthen, 25.) weil in demselbigen D. Sebast. Brands Richterlicher Klagspiegel wieder aufgeleget worden, der mit dem Laienspiegel gemeiniglich in Geselschaft ans Licht getreten.

Es ist aber auch eine Auflage vom Jahre 1560. die ich eben von mir liegen habe. 26.) Ihr Anfang lautet also:

Leyenspiegel von rechtmässigen ordnungen inn Burgerlichenn vnd Peinlichen Regimenten.

23.) Wie hochgedachter Herr von Senkenberg zusichert.

24.) Im obangezogenen gribnerischen Bücherverzeichnisse I. Th. 3283. Zal.

25.) Wie der grose Rechtsgelehrte Freiherr von Senkenberg im IIII. Kap. 73. §. 120. S. seiner Nachricht von den Samlungen der Deutschen Rechte vermuthet.

26.) Die der auf alles alte aufmerksame Herr Superintendent Weller in seinem Alten aus allen Theilen der Geschichte I. Band. I. St. XVII. Abhandl. III. Zal 99. S. namhaft gemachet hat, daß auch hochgedachter Herr Reichshofrath von Senkenberg in oft angezeigtem Orte 120. S. Anmerkung (r) sich darauf beruffen.

gimenten. Mit Additionen vrsprüngklicher rechtsprüchen. Auch der Guldin Bulla, Künigklicher Reformation, Landtfriden. ꝛc. Sampt bewårungen gemeyner rechten, vnd anderm anzeygen. Newlich getruckt. Anno M. D. LX.

Der Schlus aber also:

Gedruckt zů Straßburg, durch Josiam Rihel vnd Georgen Messerschmidt, den viij. Januarii, Im jar als man zalt nach der geburt Christi vnsers Seligmachers. M. D. LX.

Diese mag viel leicht die lezte sein. 27.)

Schienet es, daß im Jahre 1583. eine Ausgabe des Laienspiegels geschehen sei; 28.) so ist diese Jahrzal für 1553. eingeschlichen, auch damit gar nicht der Laienspiegel sondern Brands richterlicher Klagspiegel 29.) gemeinet worden, zu welcher Ueberzeugung ich aus solchem den Titel und die Nachricht von dem Druke hiemit vorlege, wie er vor mir lieget. Der Titel ist der:

Der Richterlich Clagspiegel. Ein nutzbarlicher begriff, Wie man setzen vnnd

 formieren

27.) Nach eben der senkenbergischen Vermuthung.

28.) Wie in nur angezeigtem senkenbergischen Werke das wellerische Alte 102. S. verstanden worden.

29.) Welcher Auflage in eben der senkenbergischen Nachricht 120. S. Meldung geschehen.

formieren sol nach ordnung der rechten, ein jede Clag, Antwort, vnd ausspreche-ne, Vrteilen. Gezogen aus Geistlichen vnd Weltlichen Rechten. Da durch sich ein jeder, er sei Clager, Antworter, oder Richter, in recht geschickt machen, das selb üben, brauchen, vnd dargegen vor vnrechter that, anfechtung, vnd fürnemen verhüten mag. Durch Doctorem Sebastianum Brand, mit grosser mühe zůsamen gebracht, jetzt mit fleiß von newen gedruckt, vnd zum theil gebessert. M. D. LIII.

Die Nachricht von dem Druke lautet also:

Getruckt zů Straßburg, durch Wendel Rihel vnd Georgen Messerschmidt, den vij. Augusti, Im jar als man zalt nach der geburt Christi vnsers Seligmachers. M. D. LIII.

§. 14.

So lange Zeit ist nun vergangen, daß dieses Werk nicht wieder aufgeleget worden, daß diejenigen, die eine Auflage davon besizen, es unter das besondere ihres Büchervorraths rechnen, die meisten aber beklagen, daß sie dessen nicht habhaft werden können. Wer aber solches gelesen, wird so gleich gewahr, daß insonderheit dessen drittes oder leztes Buch vieles enthalte, was in die bambergische und in die

die brandenburgische 1.) und weiter in die karolinische peinliche Halsgerichtsordnung übergetragen worden. 2.) Wie unentbehrlich ist nicht also zu näherer Käntnis der in ganz Deutschland noch gültigen Geseze eine mehrere Bekantschaft mit dieser tenglerischen Arbeit? Der berühmte giesensche Lehrer Herr Hofrath **Johann Christoph** Koch wird sich also ein groses Verdienst machen, so er seinem mit mir unter dem 22. Febr. dieses Jahrs eröfneten Briefwechsel nach bald obbezieltes Stük des Laienspiegels in seiner Samlung des Peinlichen Rechts wieder herstellen wird. Es liesen sich aber auch die ersten beiden Bücher besser nuzen, so sie durch wiederholten Abdruk gemeiner würden.

1.) Von deren beiden Ursprunge und Urheber ich in dem IIII. Theile meiner Sichern Nachrichten I. Hauptst. 14. folgg. §. 26. folgg. S. viele Nachricht ertheilet habe, seit dem ich aber aus Hirschens IIII. Tausend der von 1. bis 50. Jahr des XVI. Jahrhunderts gedrukten Bücher 24. Zal 4. S. erfahren, daß die bambergische Halsgerichtsordnung schon zu Bamberg bei Hanns Pfeilen im Jahre 1507. nach S. Veitstage in 4. sei vollendet worden.

2.) Wovon in der Schrift, welche in der 20. Anmerkung über vorigen §. 119. S. angezogen, Anmerkung (r) 38. folg. S. Beispiele gegeben worden, welchem der genaueste Kenner Deutschlands Rechte Herr Reichshofrath von Senkenberg in oft angeführter Nachricht III. Kap. 68. §. 115. S. beitrit.

VII. Stük.

Alte Wappenbücher in Deutschland.

Der berühmte Joh. Dav. Köler lies im Jahre 1736. zu Göttingen in 4. einen Bogen unter der Ueberschrift de Inuentoribus Incisurarum Gallice les Hachures dictarum, quibus metalla et colores in tesseris gentilitiis absque pigmentis indicantur, ausgehen. Wie alle Schriften dieses um das Wappenwesen unsterblich verdienten Mannes von seiner weitläuftigen Käntnis unverwerfliche Zeugen sind; so ist auch dieses. Da es nicht eines Mannes Sache ist, alles und auf ein Mal zu wissen; so ist die Schuldigkeit, nach Vermögen zur Volständigkeit eines Vorhabens etwas beizutragen, so sich ihm eine Gelegenheit darbietet. Längst also vor dem gleich auf den ersten Blatte namhaft gemachten Wappenbüchern sind mir folgende vorgekommen:

Das

Das erste 1.) ist zu Frankfurt am Main bei Cyriacus Jacob im Jahre 1545. in Bogengröse herausgekommen. Der Verfasser war Jakob Köbel Stadschreiber zu Oppenheim. Seine Ueberschrift lautet also:

Wappen des heil. Röm. Reichs teutscher Nation, der Churfürsten, Fürsten, Graven, Freiherren, Ritter, auch der mehrer Theil Städte, so zu dem Reich, in teutschem Land gelegen, gehören vnd gehöret haben, auch wie wo vnd durch wen die Erwehlung eines Röm. Königs vnd Kaisers geschehen soll. Mit einer Erklärung zu Ende dieses Buchs, wie ein iedes Wappen gefärbt oder gemacht werden soll.

Noch seltener, wie wol aber auch kleiner, ist das, von dem ich eben desto genauere Nachricht geben wil, da ich noch gar keinen angetroffen, welcher sich merken lassen, daß ihm solches bekant sei. Es ist in 4. und bestehet in 44. Blättern, welche in Kupfer gestochen sind. Es fängt sich also an:

Wappen=

1.) Nach Hirschens I. Tausend der von 1. bis 50. Jahre des XVI. Jahrhunderts herausgekommenen Bücher 76. S. 870. Zal.

Wappenbüchlein zu Ehren der Römischen Kay. vnd Kü. Mt. auch Bäbstlicher Heyligkeit, sambt anndern der Fürnemsten auslendischen Königreichen Churfürsten, Fürsten vnd gemeinen stennden, Darauff des Heyligen Römischen Reychs grundtveste gepflantzet vnd geordnet ist, Souil derselben Wappen zubekhumen sind gewesen, mit jren namen vnd farben, durch Virgilj Solis Maler vnd Burger zu Nurmberg, mit sonderm fleys gemacht.

Am Ende lieset man:

Wiewol ich dise Wappen one yemands verklaynerung meynes höchsten vermügen vnd fleyß gemacht hab, So ist demnach an menigklich, was Eeren, Würden, standes oder wesens die sein, mein hochfreuntlich bit, wöllen in solch mein mühe vnd arbeit gefallen lassen, vnd ob etwan ainiger mangel an einem wappen oder desselben farben gefunden werde, dasselb in keinem vnguten aufnemen, sonder dasselb nach seinem gefallen Corrigiern vnd endern, das bin ich vmb einen yeden seinem standt nach in aller gebuer vnd freundtschafft zuuerschulden erbuetig vnnd willig.

Zu Nurmberg truckts Virgilius Solis.

Wenn aber solches geschehen, zeiget die Ueberschrift des vorigen Blattes:

Insi-

Insigel vnd Wappen eines Fürsichtigen Ersamen vnd weysen Raths vnd der löblichen Gemainen Statt Nurmberg Anno 1555.

Vorgelegter Anfang und Ende ist auch lateinisch gegeben. Unter andern Seltenheiten, die hierinnen begriffen sind, sind wol die Wappen der heiligen drei Könige. Ein jeder derselben Kaspar, Balthaser und Melchior hat sein eigenes auf dem 7. Blatte.

Uebrigens mögen diese Wappenbücher Anlas zu dem bekanten Nürnbergischen Wappenbuche gegeben haben.

Inhalt.

In diesem II. Fache sind diese Stüke enthalten:

I. Stük: In den erneuerten Knopf des Thurms der Stadkirche zu Rudolstad eingelegte Schrift. 1. folgg. S.

II. Stük: Herzog **Swantibors** in Pommern Gemalin **Anne** geborne Prinzessin aus dem burggräflichnürmbergischen Hause. 20. folgg. S.

III. Stük: Lobensteinische älteste Bergordnung. 58. folgg. S.

IIII. Stük: Der Anfang des Buches der Ausscheidung. 62. folgg. S.

V. Stük: Ausschreiben an die Ritterschaft in der Herrschaft Gera, ihre jährliche Zusammenkunft zum Tanze wieder fortzusezen. 94. folgg. S.

VI. Stük: Ulrich Tenglers Laienspiegel. 97. folgg. S.

VII. Stük: Alte Wappenbücher in Deutschland. 124. folgg. S.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Longolius, Paul Daniel, 1704-1779

Longolischen Vorraths allerlei brauchbarer Nachrichten ... Buch

Bd.: 2.

Schwabach (1766)

H.misc. 187-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10738590-6
VD18 80367445-001